

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
29. Teil: Verfassungsfeindliche Radikalisierung der bundesdeutschen
„Werteordnung“

Stand: 13.06.2021

Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abzuschaffen brauchen.¹

Die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und das daraus abgeleitete VS-Regime beruht auf der nachhaltigsten Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips, nämlich in der Umformulierung von Grundrechten in „Werte“, was die Freiheitsordnung der Grundrechte tendenziell in eine staatliche Pflichtenordnung der Werte umwertet. Die Verfassung wird dabei zu einem geschlossenen Moralsystem, das verpflichtende Antworten auf alle möglichen Fragen vorgibt, wobei allerdings eine letztlich von politischen Machtinteressen determinierte Beliebigkeit dieser staatlich vorgegebenen „Werte“ zu konstatieren ist. Mit Hilfe der Wertemethodik könnte man selbst so etwas wie ein NS-Regime begründen; die Machtlage, in der die Bundesrepublik Deutschland eingebettet war und ist, gebietet allerdings eine Werteordnung, die in Richtung dessen geht, was als „Linksextremismus“ ausgemacht werden kann und dem selbstverständlich „Verfassungsfeindlichkeit“ vorgeworfen werden kann: „Verfassungsfeindlichkeit“ ist dabei ohnehin eine Machtfrage.

Sozialstaatliche Umverteilung von Grundrechten

Methodisch stellt sich bei dieser Problematik ein innerer Zusammenhang mit dem Sozialstaatsprinzip her, das einst kreiert werden mußte, um „den Übertritt der Sozialdemokratie auf den Boden der rechtsstaatlichen Verfassung im Jahr 1919 möglich“² zu machen. So wie dieses Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich die staatliche Umverteilung, ja Verstaatlichung von Vermögenswerten gebietet, so besteht auch die „Werteordnung“ in einer Umverteilung von Grundrechtssubstanzen einschließlich der „Verstaatlichung“ von Grundrechten zu staatlichen Kompetenznormen. Sozialstaat und grundrechtliche Werteordnung stehen deshalb in einen inneren Zusammenhang, weil der Sozialstaat die Antwort auf die von der klassischen Sozialdemokratie³ getragene sozialistischen Kritik des 19. Jahrhunderts an Grundrechten darstellt, wonach nämlich diese Grundrechte „nicht auf der Seite der Machtunterworfenen, sondern auf der Seite der Machthaber standen.“⁴ *Karl Marx* hatte deshalb die Menschenrechtskonzeption entschieden als „egoistisch“ abgelehnt⁵ und stattdessen eine Ordnung - „Kommunismus“ genannt - herbeiphantasiert, deren Gemeinschaftlichkeit so groß sein würde, daß es der atomisierenden Grundrechte gar nicht mehr bedürfen würde. Diesen Ansatz hat die NS-Staatslehre in sozialistisch-sozialstaatlicher Kontinuität nachvollzogen,

¹ S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 190.

² So *Forsthoff*, ebenda, S. 187.

³ S. dazu die entsprechenden Ausführungen zur Sozialismus-Bewältigung,

<https://links-enttarnt.de/artikeluebersicht-sozialismusbewaeltigung>

etwa Teil 3: **Zur Bewältigungsbedürftigkeit der Sozialdemokratie**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-3.pdf>

⁴ So zusammenfassend *Forsthoff*, a.a.O., S. 187.

⁵ S. zur Haltung des klassischen Sozialismus zu den Freiheitsrechten das Buch von *Susanne Miller*, *Das Problem der Freiheit im Sozialismus. Freiheit, Staat und Revolution in der Programmatik der Sozialdemokratie* von Lassalle bis zum Revisionismus-Streit, Frankfurt 1964.

indem im maßgeblichen Buch des NS-Verfassungsrechts⁶ betont wurde, daß es im nationalen Sozialismus keine derartigen Grundrechte geben könne: „An Stelle des isolierten Individuums ist der in die Gemeinschaft gliedhaft eingeordnete Volksgenosse getreten, der von der Totalität des politischen Volkes erfaßt und in das Gesamtwirken einbezogen ist.“⁷ Diese Art der „Volksgemeinschaft“ hat das Bundesverfassungsgericht in eine „Wertegemeinschaft“ überführt, die die Grundrechte natürlich nicht abschafft, sondern - sich gegenüber dem „Faschismus“ entschieden abgrenzend - nahezu religiös als staatliche „Werte“ verehrt. Trotzdem oder gerade deshalb muß gesagt werden: „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abschaffen brauchen.“⁸

Durch das Werteverständnis werden nämlich Grundrechte tendenziell ihres Charakters als negative Staatskompetenzen entkleidet und durch Unterminierung des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips⁹ in Bindungsnormen umgedeutet, die sogar für das Denken des Bürgers verpflichtend werden: Dies kann dann bei einem sicherlich andersgearteten staatlichen Glaubensbekenntnis in der Sache auf dasselbe hinauslaufen wie die offene Abschaffung der Grundrechte. Diese Art von Grundrechtskonzeption hat es dem Kommunismus, der die Grundrechte auf *Marx* und *Engels* zurückgehend, in einer ähnlichen Weise wie der Nationalsozialismus (zumindest für die Zeit des Sozialismus) hatte ablehnen müssen, die Akzeptanz der Grundrechte als Idee oder als „Wert“ ermöglicht, so wie er dadurch, den Strang der *totalitarian democracy*¹⁰ aufnehmend, den einst gegen die Demokratie konzipierten Kommunismus als „wahre“ Demokratie, als „Volksdemokratie“ ausgeben konnte. Diese Umdeutung von Grundrechten und Demokratie kann am besten anhand des berüchtigten Boykott-Artikels 6 der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949¹¹ dargelegt werden, wodurch der zentrale Gleichheitssatz zu einer Verpflichtung des Bürgers umformuliert worden ist, nicht zu „diskriminieren“, insbesondere nicht „Demokraten“, da dies „Boykotthetze gegen die Demokratie“ wäre. Damit diese „Diskriminierung“ zum Schutz der „kämpferischen Demokratie“ (DDR-Selbstverständnis) nicht möglich wäre, war schließlich die Einheitsliste der Demokraten erforderlich.

Diese Konzeption, die es auch dem National-Sozialismus ermöglicht hätte, Grundrechte und Demokratie zumindest als „Werte“ zu akzeptieren, hat das Bundesverfassungsgericht in der Weise einer „entfernten Verwandtschaft“ insbesondere bei der Parteiverbotskonzeption entwickelt. Die in westlichen Demokratien wirklich singuläre Konzeption¹² einer „wehrhaften Demokratie“ (BRD-Selbstverständnis) ist gegen politisch-weltanschauliche Ideen gerichtet, die durch Parteiverbot aus dem Prozess der politischen Willensbildung „ausgeschaltet“¹³ werden sollen. Man muß sich vorstellen: Ein Gericht, das eine Partei deshalb verbietet, weil sie das Individuum dem Staat unterordnen würde, fordert von Bürgern, keine wertewidrigen

⁶ S. *Ernst Rudolf Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Auflage, Hamburg 1939, S. 359 ff.: Von den Grundrechten zur volksgenössischen Rechtstellung.

⁷ S. *Huber*, ebenda, S. 362.

⁸ S. *Forsthoff*, a. a. O., S. 190.

⁹ Dieses besagt im Kern: Für den Bürger gilt: „Was nicht verboten, ist erlaubt“ und für den Staat gilt: „was nicht erlaubt, ist verboten.“

¹⁰ S. dazu auch den 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie – Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-2.pdf>

¹¹ Daß diese DDR-Verfassung ohnehin die eigentliche Verfassung der deutschen Linken darstellt, wird im 8. Teil des Parteiverbotssurrogats dargestellt: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-8.pdf

¹² S. dazu vor allem die Broschüre von *Josef Schüßburner*, »Verfassungsschutz«: Der Extremismus der politischen Mitte.

¹³ S. BVerfGE 2, 1, 73 f.

Auffassungen zu vertreten, die dem zur quasireligiösen „Verfassungsordnung“ hypostasierten Staat unerwünscht sind, weil sie sonst als Organisation vom Staat nicht zugelassen werden! Eine größere konzeptionelle Irrelevanz des Individuums gegenüber den Allmachtsgelüsten eines Staates, nämlich auch noch die Auffassungen seiner Bürger verbotsbegründend kontrollieren zu dürfen, ist eigentlich kaum denkbar! So wie eine vergleichbare Methodik es dem DDR-Regime ermöglicht hat, die Meinungsfreiheit abzuschaffen, indem man seine Meinung nach Art. 27 der *Ulbricht / Honecker*-Verfassung nur im Rahmen von „Verfassungsprinzipien“ ausdrücken durfte, so kann bei Bedarf nach der Wertemethodik des Verfassungsgerichts etwa die Meinungsfreiheit beamteter „Extremisten“ auf den Stand des Augsburger Religionsfriedens von 1555 für nicht anerkannte protestantische Sekten reduziert¹⁴ werden.

Diese Methodik wäre auch geeignet, bei formaler Beibehaltung der Grundrechtskonzeption ein NS-Regime zu rechtfertigen und wie nachfolgend dargestellt wird, kommt denn auch die „wehrhafte Demokratie“ nicht umhin, NS-Rechtsdenken zu rezipieren, was im Kern in einem Funktionalismus besteht, nämlich, daß Recht das ist, was (politisch) nützt. Naturgemäß bestimmt diesen Nutzen der jeweilige Machthaber. Dementsprechend werden in einem VS-Bericht nur oppositionelle Bestrebungen erfaßt.

Eine ideologische Gegenrechnung

Entsprechend der methodischen Beliebigkeit ist es auf einer staatsideologischen Ebene von „Werten“ ziemlich einfach, die Gegenpräsentation einer denkbaren alternativen Regierungsmacht zu skizzieren, die aufzeigt, daß es kein allzu großes Kunststück ist, der in VS-Berichten derzeit zum Ausdruck kommenden „Werteordnung“ den Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit zu machen. *Dreier*¹⁵ hatte im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um den „Radikalerlaß“ genau dies - damals „gegen links“ gerichtet - befürchtet und diese Wendung des „Streitbarkeitsprinzips mit Zitaten aus einer nichtjuristischen Publikation,¹⁶ nämlich einer von *Wolfgang Brezinka*, belegt, der das verfassungsrechtliche Streitbarkeitsprinzip in den 1970er Jahren gegen die „Neue Linke“ ins Spiel gebracht hatte (die nunmehr die Werteordnung „gegen rechts“ definiert).

„Wenn darin die `wehrhafte Demokratie`“ gegen die Pädagogik der „Neuen Linken“ aufgerufen und die Neue Linke genetisch auf die „Umerziehung“ durch die amerikanische Besatzungsmacht nach 1945, die den Deutschen einen sog. „autoritären Charakter“ anzudichten versucht habe, zurückgeführt wird, wenn als Vorläufer der Neuen Linken in den fünfziger Jahren „die Professoren Max Horkheimer und Theodor Adorno, kommunistische Sektierer wie Professor Abendroth, Linkskatholiken wie Walter Dirks und Eugen Kogon, pazifistische Protestanten wie Pastor Martin Niemüller und Professor Helmut Gollwitzer sowie Schriftsteller der Gruppe 47“ benannt werden, Kreise, die sich „in der Herabsetzung der eigenen Nation, die unter dem Schlagwort `Bewältigung der Vergangenheit` betrieben wurde, bis zum `nationalen Selbsthaß`, wenn zur heutigen Kerngruppe der Neuen Linken `der linke Flügel der SPD, insbesondere deren neomarxistischen Intellektuellen (z.B. Ludwig von Friedeburg, 1969 - 74 Kultusminister von Hessen, und Peter von Oertzen, 1970 - 74 Kultusminister

¹⁴ So der frühere Bundesverfassungsrichter *Böckenförde*; bei *Ernst-Wolfgang Böckenförde / Christian Tomuschat / Dieter C. Umbach*, (Hg.): *Extremisten und öffentlicher Dienst*, 1981, S. 28, Fn. 30.

¹⁵ S. *Horst Dreier*, *Verfassung und Ideologie. Bemerkungen zum Radikalenproblem*, in: *Gedächtnisschrift für Friedrich Klein*, hrsg. von Dieter Wieke und Harald Weber, 1977, S. 86 ff.

¹⁶ *Erziehung und Kulturrevolution*; s. die einzelnen Nachweise bei *Dreier*, a.a.O.

von Niedersachsen) und die Jungsozialisten', ferner Teile der GEW, die Jungdemokraten „sowie zahlreiche Organisationen“ (z. B. die Humanistische Union, der Bund demokratischer Wissenschaftler und das sozialistische Büro in Offenbach) gerechnet werden und wenn demgegenüber allen diesen Kräften an die wehrhafte Demokratie appelliert wird, weil das 'Aufkommen der Neuen Linken und die weitverbreitete Empfänglichkeit für ihre Ideen' als 'Zeichen der Krise der individualistischen Demokratie' zu deuten seien, so belegt das die Gefahren ideologieschwangerer Uferlosigkeit, die mit einer extensiven Interpretation des Streitbarkeitsprinzips verbunden sind.“

In der Tat würde derzeit der kritisierte Kritiker der seinerzeitigen „Verfassungsfeinde“, die nunmehr in Form von Mitarbeitern der Rechtsextremismus-Abteilungen von Verfassungsschutzämtern die Macht übernommen haben,¹⁷ als „Verfassungsfeind“ erkannt werden, ist doch das, was seinerzeit als „verfassungsfeindlich“ galt, mittlerweile Verfassungsgebot!

Bei konsequenter Fortsetzung des angeführten, mittlerweile verfassungsfeindlichen Ansatzes der Verfassungsfeindlichkeitserklärung müsste man bei Abfassung eines alternativen Verfassungsschutzberichtes zum Zwecke der Identifizierung der Verfassungsfeindlichkeit der politischen Klasse der Bundesrepublik vor allem die Elemente der FDGO-Definition des Bundesverfassungsgerichts hervorheben, die sich - Welch ein Zufall! - weder in der FDGO-Definition der Verfassungsschutzgesetze noch in den Verfassungsgrundsätzen von § 92 Abs. 2 StGB finden, nämlich Rechtsstaat und Selbstbestimmungsrecht des Volkes / Volkssouveränität und Mehrparteiensystem mit dem Recht auf Bildung politischer Opposition.¹⁸ Dann könnte man schlagwortartig der politischen Klasse der Bundesrepublik Deutschland und ihren Geheimdienststellen etwa folgendes als verfassungsfeindlich vorwerfen:

A. Gegnerschaft zur rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung:

1. Propagieren einer ideologiestaatlichen Herrschaftslegitimation

- a) Etablieren der „Vergangenheitsbewältigung“ als dogmatische Zivilreligion der „Bundesrepublik“: Unterminierung der rechtsstaatlich gebotenen Trennung von Staat und weltanschaulichem Bekenntnis
- b) Forderung, die Legitimation der „Bundesrepublik“ geschichtstheologisch auf „Auschwitz“ und nicht demokratietheoretisch auf die Verwirklichung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts der Deutschen zu stützen
- c) Überführen der Verfassung (GG) von einem Legalitätssystem in eine Legitimitätsordnung als ideologischer Überverfassung
 - aa) Staatliches Festlegen politischer Tabus
 - bb) Staatliches Festlegen historischer und sonstiger Glaubenswerte („Offenkundigkeiten“)

2. Ideologische Diskriminierungsmaßnahmen

- a) Amtliche Verwendung des ideologischen Extremismus-Begriffs im Kampf gegen gegnerische politische Strömungen
- b) Diskriminierung wegen falscher Geschichtsauffassungen

¹⁷ S. etwa den 9. Teil des Parteiverbotssurrogats: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salamtaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-9.pdf

¹⁸ S. dazu im 3. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat, S. 19: **Verfassungsschutz, Gedankenpolizei, Staatsschutz, Grundgesetzpolizei – was ist die Lösung?**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-2-1.pdf

- aa) Disziplinarmaßnahmen auf der Grundlage des ideologischen Begriffs des Extremismus (z. B. wegen „Leugnen der deutschen Kriegsschuld“)
- bb) Unterstellen der Verfassungsfeindlichkeit wegen falscher Bewertung geschichtlicher Vorgänge

3. Umfunktionieren der Grundrechte zum Herrschaftsinstrument

- a) Mutation der Grundrechte von Abwehrrechten des Bürgers in staatliche Kompetenznormen: etwa zur Strafverfolgung zum Zwecke der Durchsetzung einer staatlichen Werteordnung
- b) regierungsaffirmative Grundrechtspraxis: etwa quasi-amtliche Demonstrationen von Staatsorganen gegen die „Ausländerfeindlichkeit“ des eigenen Volks = Vorbereitung auf den staatlichen Demonstrations- und Bekenntniszwang
- c) Mutation der Grundrechte in staatliche Bekenntnisnormen zur Identifizierung des inneren ideologischen Feindes („Verfassungsfeind“)
- d) Mutation der Meinungsfreiheit in ein parteienstaatliches Meinungsprivileg im Rahmen des sog. öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Meinungskollektivismus = Vorstellung, individuelle Meinungsfreiheit könne „treuhänderisch“ von privilegierten Gruppen verwirklicht werden

B. Gegnerschaft zum Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und zur Volkssouveränität:

1. Propagieren nichtdemokratischer Herrschaftsideologien

- a) Ersetzen der Volkssouveränität durch eine Verfassungssouveränität
 - aa) Umwandlung der rechtsstaatlichen Verfassung in eine Legitimitätsordnung: ideologisches Glaubenssystem = geheimdienstlich geschützte „Überverfassung“
 - bb) Tabuisierung der Verfassungsfrage: verfassungsfeindliches Verkennen des Verfassungswertes von Art. 146 GG, nämlich Überwindung der beschränkenden Vorgaben der Besatzungsherrschaft
 - cc) Ersetzung der beamtenrechtlichen Treueverpflichtung gegenüber dem deutschen Volk durch die Verpflichtung auf eine das Gesetzmäßigkeitsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) überschreitende Verfassungstreue: verfassungsfeindliches Verkennen des Verfassungswertes von Art. 56 GG, Politik und Verwaltung im Interesse des deutschen Volkes zu vollziehen
- b) „verfassungspatriotische“ Verwandlung von Deutschland in ein fiktives „GG-Land“: ideologische Ersetzung der Deutschen durch Menschen
- c) Unzulässige Mediatisierung des deutschen Volkes
 - aa) Propagieren des extremen Parteienstaates: Kombination von Sperrklausel, Geheimdienstintervention in den parteipolitischen Wettbewerb, rigides Listensystem und dergl.
 - bb) „Verstaatlichung“ der Parteien durch Staatsfinanzierung (Mutation freier Verbände in Quasi-Staatsorgane zur ideologischen Volkskontrolle)

2. Delegitimierung des demokratischen Nationalstaates

- a) Propagieren politischer Fremdbestimmung: Ausländerwahlrecht, mißbrauchte Doppelstaatsangehörigkeit
- b) Propagieren eines künstlichen Multikulturalismus: Schaffung künftiger Interventionsmöglichkeiten des Auslandes
- c) Propagieren der Abschaffung Deutschlands durch „Einbindung“ / Europäisierung: Einbindungskollektivismus, der die Deutschenrechte wie Schutz vor Auslieferung an das Ausland, diplomatischer Schutz gegenüber dem Ausland, u. U. auch die Menschenrechte, erheblich relativiert
- d) Ideologische Herabsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker
 - aa) Kennzeichnung desselben als Ausdruck verfassungsfeindlichen Rechtsextremismus

- bb) Kampf gegen das Prinzip der Völkerverständigung: Verfassungsfeindliches Verkennen des Verfassungswertes von Art. 9 Abs. 2 GG, der von der Existenz von Völkern ausgeht
- e) Menschenwürdeextremismus
 - aa) verfassungsfeindliches Verkennen des Verfassungswertes, daß die verfassungsrechtliche Mindestgarantie der Menschenwürde (Art. 79 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 GG) bei Ausländern nicht von der deutschen (Doppel-)Staatsangehörigkeit abhängt und grundsätzlich auch außerhalb der deutschen Grenzen verwirklicht werden kann
 - bb) Verwendung der Menschenwürde als ideologiepolitische Diskriminierungsformel (Deckert / Honecker-Prozesse im Vergleich)
 - cc) Verwandlung der Menschenwürde in eine Strafnorm gegen Deutsche (§ 130 StGB)
- f) Propagieren der Masseneinwanderung ohne Integration (Germanisierung)
 - aa) verfassungsfeindliches Verkennen des demokratischen Verfassungswertes, der in der verfassungsrechtlichen Unterscheidung von Deutschen- und Menschenrechten (etwa beim Einreiserecht nach Art. 11 GG) zum Ausdruck kommt
 - bb) verfassungsfeindliches Verkennen des demokratischen Verfassungswertes, der in der verfassungsrechtlichen Garantie des Abstammungsprinzips bei der Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 2 GG) zum Ausdruck kommt

3. Deutschfeindlichkeit

- a) Haßpropaganda gegen Deutsche (etwa Aussage eines Friedensnobelpreisträgers, eine bestimmte Gemeinschaft müsse „männlichen Haß“ gegen alles Deutsche bewahren)
- b) Ideologiepolitische Reduzierung des deutschen Volkes auf eine Zwangsbewältigungsgemeinschaft
- c) Amtliche Einstufung des deutschen Volkes als „verhetzbar“ (§ 130 StGB)
- d) Eintreten für den Schutz der Identität (importierter) ethnischer Minderheiten bei Ablehnung desselben Schutzes für die Deutschen

4. Kampf gegen die Wiedervereinigung

- 5. Propagieren bedingungsloser Gebietsabtretungen:** Eintreten für die Perpetuierung anti-deutscher genozidaler ethnischer Säuberungen

C. Verachtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, vor allem gegenüber dem Recht der Persönlichkeit, auf Leben und freie Entfaltung:

1. Ideologischer Kampf gegen die Menschenwürde

- a) Herabwürdigung von Deutschen zum bloßen Objekt staatlicher Haftungszurechnung und Schamträgerschaft: verfassungsfeindliches Verkennen des Verfassungswertes, daß Menschenwürde auch für Deutsche gilt
- b) Verharmlosen historischer, politisch motivierter Massenverbrechen (kriegsrechtswidrige Bombenleger-, Vertreibungs- und Befreiungsverbrechen)
- c) Verherrlichung historischer Willkürherrschaften
 - aa) verfassungsfeindliche Glorifizierung des maoistisch / nationalsozialistischen Umerziehungsregimes Rotchinas durch die 68er Kulturrevolution
 - bb) verfassungsfeindliches Verharmlosen des antifaschistischen Mauerbauerregimes
- d) Propagieren der Möglichkeit legaler Menschenvernichtung: „liberales“ Abtreibungs- und Euthanasierecht
- e) Ideologiepolitisches Bestreiten der Einsichts- und Erkenntnisfähigkeit der Menschen (staatliche Volkspädagogik)
 - aa) Umerzieherisches Vorenthalten der Literatur einer bestimmten Epoche
 - bb) Ideologiepolitisch motiviertes Vorenthalten der Kunst einer bestimmten Epoche (antifaschistische Museumspolitik)
 - cc) Eintreten für das staatliche Festschreiben geschichtlicher „Wahrheiten“

2. Ideologischer Kampf gegen den Gleichheitsgrundsatz

- a) Propagieren von „umgekehrten“ Rassismus: etwa mittels Kollektivschuldthesen gegen „arische“ Deutsche
- b) Diskriminierende Behandlung deutschstämmiger Aussiedler aufgrund ihrer (befürchteten) deutschfreundlichen Einstellung
- c) Ideologische Ausgrenzung von Menschengruppen („braune Pest“)
- d) Schaffung deutschdiskriminierender Rechtsvorschriften („Ausländer raus“ strafbar - „Deutsche raus“ trotz der Erfahrung deutschfeindlicher Massenvertreibung straflos)
- e) Verzicht auf außenpolitische Reziprozität zugunsten deutscher Interessen

3. Ideologischer Kampf gegen sonstige Menschenrechte

- a) Verminderung des historisch als überholt angesehenen Ehrenschatzes zum Zwecke effektiver „telekratischer“ (parteienstaatlicher) Machtausübung
- b) ideologiepolitisch motivierte Bekämpfung von „Sekten“ durch Geheimdienste
- c) Verweigerung der Rundfunkfreiheit: kein Zulassungsanspruch für diskriminierte Gruppierungen zur Machtsicherung ideologisch bevorzugter Gruppen
- d) Schmälderung des verfassungsrechtlichen Zensurverbots auf die Vorzensur zum Zwecke staatlicher Ideologiepolitik
- e) Verfassungsfeindliche Bekämpfung des verfassungsrechtlichen Ehe- und Familienverständnis nach Art. 6 GG zum Zwecke einer „multikulturellen“ ideologischen Agenda: Vorbereitung auf die Legalisierung der islamischen Vielweiberei, tibetischen Vielmännerei?
- f) Bestreiten von Eigentumsrecht und Rückkehrrecht der deutschen Vertriebenen im Interesse ideologiepolitischer „Einbindung“: Einbindungskollektivismus, der die Geltung der Menschenrechte erheblich reduziert
- g) Bestreiten des Eigentumsrechts der sowjetzonal enteigneten Deutschen (wohl ebenfalls Ausdruck des Einbindungskollektivismus).

Hier soll noch hervorgehoben werden, daß der herrschende „Liberalismus“ durchaus „Argumentationsschwierigkeiten mit der Menschenwürdegarantie“,¹⁹ der Fundamentalnorm der Werteordnung hat, hat doch das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs nicht zuletzt auf die Menschenwürdegarantie gestützt. Deshalb fordern „Liberale“ denn auch, diese Frage von der „Menschenwürdeproblematik“ abzukoppeln.²⁰ Dieser Forderung mag man ungeachtet der Lösung der eigentlich hier in Betracht stehenden Problematik zustimmen, nur darf man doch darauf hinweisen, daß „Menschenwürde“ auch als (dies wäre die zutreffende Auffassung) verfassungsrechtliche Minimalgarantie gerade da ihren Platz haben müßte, wo die Frage der (legalen) Menschenvernichtung nicht nur zur Diskussion steht, sondern die praktischen Umsetzung ansteht, bzw. legalisiert werden soll. Hier soll dann nach der „liberalen“ Werteordnung die „Menschenwürde“ nichts zu suchen haben, während diese ansonsten als Instrument eingesetzt, „falsche“ Auffassungen zu diskriminieren. Es fällt schwer, nicht nur in diesem Zusammenhang das Wort *pervers* zu vermeiden.

Ansätze eines Verfassungstotalitarismus

Eine Begründung, die das Verstehen dieser verfassungsideologisch motivierten Tendenzen zur Einschränkung der Glaubensfreiheit, aber auch verwandter Freiheitsrechte, wie die Freiheit der Meinung und von Wissenschaft und Kunst, besonders erhellend ist, findet sich im Milieu der Sektenbeauftragten, wo folgende Definition der Religionsfreiheit gefunden werden kann: „Die

¹⁹ So der Aufsatz von Paul Heuermann, Argumentationsschwierigkeiten mit der Menschenwürdegarantie, in: *NJW* 1996, S. 3063 ff.

²⁰ S. Horst Dreier, Menschenwürdegarantie und Schwangerschaftsabbruch, in: *DÖV* 1995, S. 1036 ff.

Glaubens- und Gewissensfreiheit war wie die meisten Grundrechte herkömmlich zunächst ein Freiheitsrecht des einzelnen Bürgers, das gegenüber dem (obrigkeitlichen) Staat und der jeweils herrschenden Religion einzufordern war. Heute ist es ein Freiheitsrecht, das vom freiheitlichen Staat zu schützen und zu gewährleisten ist gegenüber Organisationen, Gruppen und Bestrebungen, die die Freiheitsrechte seiner Bürger einschränken wollen.“²¹

Strukturelle Ähnlichkeit der Werteordnung mit kommunistischen Auffassungen

Dieser im logischen Zusammenhang mit der Werteordnung stehende Um-Wertung mittels „selbstherrlicher Neudefinition“ eines klassischen Freiheitsrechts als staatliche Kompetenznorm durch den Brandenburger Sektenbeauftragten muß als Konsequenz vor Augen gehalten werden, daß danach eigentlich die Pflicht des Staates besteht, z. B. Mönchen und Nonnen ihre „Freiheit“ wiederzugeben. „Diese können sich gegen diese Zwangsbefreiung nicht mehr mit Berufung auf ihre Religionsfreiheit wehren, und auch den Kirchen selbst soll dieses Grundrecht nicht mehr zugestanden sein. Der Staat wäre demnach verpflichtet, Kirchenmitglieder von den Regeln des Kirchenrechts und kirchliche Amtsträger darüber hinaus von ihrem Loyalitätspflichten zu entbinden: Die Kirchen sollen kein Recht mehr haben, Kulthandlungen und Sakramente oder Pfarrerausbildung an irgendwelche Bedingungen zu binden. Tun sie es doch, so schränken sie die Religionsfreiheit ihrer Mitglieder ein, und der Staat hat die Pflicht, die Wiederherstellung dieser Freiheit zu erzwingen.“²² Es manifestiert sich hier ein alternativer Freiheitsbegriff, wonach Religionsfreiheit unvereinbar ist mit der Mitgliedschaft in Organisationen, die ihren Mitgliedern besondere Pflichten auferlegen, auch wenn ihre Mitglieder freiwillig ein- oder austreten können. Das darauf abgeleitete Recht des Staates, die Bürger vor Mitgliedschaft bei „Sekten“ zu warnen, würde konsequenter Weise auf die etablierten Kirchen ausgeweitet werden müssen, womit deutlich wird, daß dieser alternative Freiheitsbegriff der Werte letztlich auf die marxistische Auffassung hinausläuft, wonach Religionsfreiheit ohnehin die Befreiung von der Religion meine. Kunstfreiheit bedeutet dann Freiheit von der Kunst (jüdisches oder moslemisches Bildverbot) und Wissenschaftsfreiheit die Freiheit von der Wissenschaft und damit ein Ideologiegebot.²³ Diese Freiheitsrechte würden über „Werte“ in ein politisches Kampfprogramm gegen Opposition verwandelt werden.

Der innere Zusammenhang dieses marxistoiden Freiheitsansatzes mit der Werteordnung des Grundgesetzes nach Auffassung von Rechtsprechung und Inlandsgeheimdiensten ergibt die bereits angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts,²⁴ durch die das Verbot der als Weltanschauungsgemeinschaft angesehene Ludendorff-Organisation mit der Begründung gebilligt worden ist, daß ihre Auffassungen nicht nur gegen die Menschenwürde, sondern auch gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG verstoßen würden.²⁵ Dies stellt eine der angeführten Ansicht des Brandenburger Sektenbeauftragten verwandte Ent-Wertung des an den Staat adressierten Grundrechtsschutzes dar, die in der unvermittelten, d. h. ohne Vermittlung des positiven Gesetzes gehende Übertragung der dem Staat gegenüber dem Bürger obliegenden Rechtspflicht auf das Bürger-Bürger-Verhältnis besteht. Diese Mutation eines Freiheitsrechts

²¹ Zitiert bei *Kriele*, der Fundamentalismus der Moderne, in: *Gerhard Besier / Erwin K. Scheuch (Hg.): Die neuen Inquisitoren. Religionsfreiheit und Glaubensneid*, Band I, 1999, S. 382.

²² So zu Recht *Kriele*, ebenda, S. 383

²³ S. zur Problematik der Wissenschaftsfreiheit unter dem Grundgesetz: **Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ – Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Bedrohung-der-Wissenschaftsfreiheit-durch-Verfassungsschutz.pdf>

²⁴ S. BVerwGE 37, 344 ff.

²⁵ S. ebenda, S. 360.

läuft in letzter Konsequenz darauf hinaus, daß ein Bürger nicht die Wahl der Partei X befürworten darf, weil dies eine „Diskriminierung“ der Parteien Y und Z darstellt, mit der Folge, daß aus Menschenwürde und Gleichheitssatz abzuleiten wäre, nur die Wahl ideologisch als „demokratisch“ eingestufte Demokraten, wenn schon nicht gleich die Einheitsliste „demokratischer Kräfte“ sei demokratisch. Es hatte also seine innere *Ideologik*, wenn Art. 6 der DDR-Verfassung von 1949 den Gleichheitssatz, der nach traditionellem Verständnis den Bürger vor dem Staat schützen soll, gleich als eine gegen den Bürger gerichtete Strafnorm ausgestaltet hat. Wer danach etwa von der Wahl einer bestimmten Partei, nämlich von Demokraten abrät, oder erst recht, wer - wie die Zeugen Jehovas - überhaupt nicht an der Wahl teilnehmen will, „boykottiert“ Demokratie und betreibt daher verfassungswidrige „Boykotthetze“ gegen eine Herrschaftsordnung, die „die Freiheit und die Rechte des (!) Menschen“ verbürgen will (Präambel der DDR-Verfassung von 1949). Aus dieser hehren Zielsetzung folgt dann nicht nur die Rechtspflicht, zur Wahl gehen zu müssen, sondern dabei auch „Demokraten“ zu wählen, eine Pflicht, der am besten durch die Einheitsliste derselben Rechnung getragen würde. Falls die Bürger dieser Art von „Demokratie“ nicht zustimmen oder zumindest nicht gesichert ist, daß das irrierte Volk nur Demokraten wählt, muß die „Verfassung“, also die wertmäßig zum ideologischen Konzept verwandelte „Demokratie“, gegen das Volk „verteidigt“ werden. Hat sich ein derartiges Werteverständnis einmal durchgesetzt, kann unter Berufung auf den Wert „Demokratie“ auch das freie Wahlrecht verneint werden, wenn absehbar sein sollte, daß dieses ein wertewidriges Ergebnis zeitigen könnte.

Die polemische Stoßrichtung des bundesdeutschen Streitbarkeitsprinzips gegen ein „werterelativistisches“ Demokratieverständnis meint im Zweifel nichts anderes als das man nicht zulassen könne, daß „Demokratie“ abgewählt wird. Die richtige Erkenntnis des Wertes „Demokratie“ löst dann die rechtlichen, im Zweifel als „formal“ und „wertrelativistisch“ gekennzeichneten Verfahren ab, die üblicherweise als charakteristisch für (eine „westliche“) Demokratie gelten. Es zählt dann nur das Ergebnis und weniger, wie es zustande kommt. Wie deutlich geworden sein dürfte, ist von einem derartigen „streitbaren“ Freiheitsverständnis, das in der werthaften Grundrechtskonzeption zum Ausdruck kommt, zu einer totalitären Variante von Demokratie nur ein gradueller, aber kein prinzipieller Unterschied: Mit Art. 27 der DDR-Verfassung von 1974 ist aus dem Recht der Meinungsfreiheit über seine Anbindung an Verfassungsgrundsätze, d. h. an „Werte“, die Pflicht geworden, diese Werte etwa gegen die irrierte Auffassung („staatsfeindliche Hetze“) zu verteidigen, es gäbe keine Meinungsfreiheit, obwohl sich doch jeder im Sinne der Verfassungswerte äußern kann, aber nach staatsbürgerlicher Pflicht auch äußern muß, da diese Werte „(sozialistische) Demokratie“ verkörpern, die einen Mißbrauch der Grundrechte nicht hinnehmen kann, wie das Verfassungsgericht kongenial ergänzt hat.

Diese grundsätzliche Ähnlichkeit von DDR-Grundrechtskonstruktion und wehrhafter Demokratie bundesdeutscher Observanz, die sich nicht so sehr im Ansatz, sondern nur (aber immerhin!) in den Mitteln unterscheiden, ein unbestreitbar in der Praxis wichtiger und für den Normalbürger entscheidender Unterschied, ist im bundesdeutschen juristischen Schrifttum gelegentlich durchaus erkannt worden,²⁶ wenn etwa skeptisch angemerkt wird: „In der Bundesrepublik geschieht dies (d. h. die ideologische Absolutsetzung der jeweiligen staatlichen Ordnung, *Anm.*) meist unter Berufung auf die Wertgrundlage und Wertgebundenheit der freiheitlichen Demokratie. Wieweit dieser Versuch, einen einmal erreichten Stand geschichtlich-politischer Entwicklung und dessen rechtlich-organisatorische Ausformung der weiteren geschichtlichen Entwicklung zu entziehen, mit dem Prinzip einer freiheitlichen

²⁶ S. etwa E.-W. Böckenförde, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, 1967, S. 48 ff.

Ordnung vereinbart werden kann, bedarf dringend²⁷ näherer Untersuchung. Möglicherweise erliegt hier die freiheitliche Demokratie dem gleichen ideologischen Dogmatismus, den sie - mit Recht - der marxistisch-leninistischen Ideologie vorhält.“²⁸

Liberalextrem aufgeladener Antifaschismus als systemimmanente Alternative

Eigentlich sollte die strukturelle Ähnlichkeit von DDR- und BRD-Konzeption nicht allzu überraschen, hatten sie beide doch den gleichen historischen Ausgangspunkt, wie etwa am Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27. Februar 1947 zu entnehmen ist, der folgende Formulierung für die Vereinigungsfreiheit enthielt: „Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören.“²⁹ Dies dürfte eine ziemlich exakte Handlungsanweisung für den ideologischen Staatsschutz der Bundesrepublik seit den 1990er Jahre „gegen rechts“ darstellen, mit dem Unterschied allerdings, daß der bundesdeutsche Geheimdienst, anders als die KPD, die „Weiterentwicklung der Demokratie“ nicht im Schritt zum Sozialismus sieht, sondern in der Verwandlung des deutschen Nationalstaates in eine als „liberal“ gekennzeichnete „multikulturelle“, der internationalen Einbindung („Europa“, „Völkerverständigung“) unterworfenen „Gesellschaft“,³⁰ die sich durch die Staatsideologie der „Bewältigung“ als Religionsersatz „legitimiert“.

Wer sich gegenüber diesem Ideologiekomplex auf die formalen Mittel der Demokratie und des Grundgesetzes bezieht, „stört“ diese „Weiterentwicklung“ und ist daher „Verfassungsfeind“. In der aktuellen historischen Entwicklung ist diese strukturelle Gemeinsamkeit von Weiterentwicklungs-Demokraten (Kommunisten) und „wehrhaften“ Demokraten vorübergehend in den Hintergrund getreten, da sich die bundesdeutsche Wehrhaftigkeit gegen die Miterfinder derselben, nämlich die (gesamt-)deutschen Kommunisten gewandt hatte. „Es gehört zur Tragik westdeutscher kommunistischer Politik, daß die KPD alsbald nach Verabschiedung des Grundgesetzes zum prominentesten Opfer eines Staatsschutzdenkens wurde, gegen das sie als stalinistische Partei *nichts Substantielles* einzuwenden hatte.“³¹ Damit wird auch erklärbar, daß in der Folgezeit die linke Kritik an der wehrhaften Demokratie, nach Wiedezulassung der KPD als DKP vor allem gegen das Verbotssurrogat („Berufsverbote“), sich nur auf die Illegalisierung kommunistischer Positionen gezogen hat, aber nicht eigentlich gegen die „Wehrhaftigkeit“ oder gar das GG an sich gerichtet war. Entweder wurde diese Streitbarkeit von kommunistischer Seite ausdrücklich gebilligt,³² oder die Kritik daran stellt sich im Ergebnis deshalb nicht als überzeugend dar, weil über die Aufwertung von obsoleten Bestimmungen wie Art. 139 GG (Fortgeltung des „Befreiungsrechts“ auch bei Widerspruch mit dem Grundgesetz) mit etwas anderem ideologischen Vorzeichen eine ähnliche oder gar

²⁷ Dieser Dringlichkeit wird in der vorliegenden Abhandlung Rechnung getragen, wobei das Ergebnis der Untersuchung eindeutig ist: Der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ ist mit einer „liberalen Demokratie des Westens“ unvereinbar!

²⁸ S. Böckenförde, ebenda 104 f., FN 37.

²⁹ Nachweis bei Horst Meier, Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, 1994, S. 169 FN 142.

³⁰ S. dazu den 7. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-7.pdf

³¹ S. H. Meier, ebenda (*kursiv* im Original).

³² S. insbesondere den Aufsatz des der DKP nahestehenden Professor Gerhard Stuby, Bemerkungen zum verfassungsrechtlichen Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, in: *DuR* 1979, S. 143 ff., mit Anmerkung von Borchers et alii, Das Grundgesetz - eine antifaschistische Werteordnung?

weitergehende Wert- und Wehrhaftigkeit erstrebt wurde,³³ welche die herrschende Lehre ohne diese Bestimmung erreicht. Dieses „Befreiungsrecht“, auf das hierbei rekurriert wird und das mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist, „war eine Form des kalten Bürgerkrieges, die es ermöglicht, weite Teile des deutschen Volks als politischen Feind zu brandmarken und diese nicht nur aus dem politischen Leben auszuschalten, sondern moralisch und materiell zu vernichten.“³⁴

Es stellt deshalb keine besonders plausible Kritik an der „Wehrhaftigkeit“ dar, die ideologiepolitisch ausgerichtete Staatsschutzkonzeption der Bundesrepublik zurückzuweisen und an deren Stelle gewissermaßen das Besatzungsregime mit deutschen Ausführungsvorschriften zu re-etablieren. Zu Recht wurde auch dem erklärtesten linken Kritiker der wehrhaften Demokratie nach der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts, *Ridder*, der die bundesdeutsche Konzeption schließlich nicht mehr als Demokratie anerkennen wollte, aufgrund der seiner genetischen Interpretation des Begriffs der streitbaren Demokratie zugrunde liegenden Faschismustheorie, „die der heute von Rspr. und Staatslehre eher unterstellten als explizit vertretenen Erklärung des Faschismusphänomens in wesentlichen Punkten diametral entgegnläuft,“³⁵ vorgehalten, daß er sich nicht dem, nach seinen Prämissen hypothetisch zwingenden Problem stelle, was nämlich Demokratie im Falle der Konfrontation mit einem in legaler Form agierenden Rechtsradikalismus zu machen hat. „Hier will - bei Licht besehen - auch er eine streitbare Demokratie.“³⁶ *Ridder*, der sogar einräumen muß, daß die KPD auch bei einem klassischen Verständnis des Staatsschutzes hätte verboten werden können,³⁷ umgeht die Frage, ob dann auch die SRP hätte verboten werden können, mit dem Hinweis, daß es sich bei ihr wegen Art. 139 GG um eine „von Anfang an rechtlich verbotene Partei“ gehandelt habe.³⁸ Dabei läßt er aber offen, ob er auch für die Zukunft mit *Abendroth*³⁹ und der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit⁴⁰ mit Art. 139 GG argumentieren will oder ob er davon ausgeht, daß diese Bestimmung seit 1958 nicht mehr relevant sein kann.⁴¹ Zumindest ist seine Begründung so anlegt, daß der Gehalt von Art. 139 GG der Verbotskonzeption nach Art. 21 Abs. 2 GG unterlegt wird. In der Tat konnte es wohl nur mit dieser Methode zum Verbot der SRP kommen.

Die angeführte, 1981 geschriebene Einschätzung der linken Kritik an der bundesdeutschen Wehrhaftigkeit hat sich seit der Wiedervereinigung und der ideologischen Machtergreifung der linken Kritiker mehr als bestätigt. (Post-)Kommunistische „Antifaschisten“ und bundesdeutsche wehrhafte „Demokraten“ fanden seitdem zu einer Verfassungskonzeption zusammen, wie sie sich zu Besatzungszeiten vor Bruch der „Anti-Hitler-Koalition“ herausgebildet hatte, so daß diskriminierungspolitisch das unter dem Grundgesetz wiedervereinigte Deutschland des Jahres 2021 mehr der gesamtdeutschen Situation des Jahres 1946 als der Bundesrepublik etwa des Jahres 1987 gleicht. Der zunächst in PDS dann in Die Linke umbenannten DDR-Diktaturpartei SED schadet die Tatsache der DDR-Diktatur kaum,

³³ Zu nennen sind etwa die Ausführungen von *Ulrich K. Preuß*, *Legalität und Pluralismus – Beiträge zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt/M. 1973.

³⁴ So *Otto Koellreutter*, *Das Wesen der Spruchkammern und der durchgeführten Entnazifizierung*, 1954, S. 2 f.

³⁵ *S. Johannes Lameyer*, *Streitbare Demokratie*. Mit einem Nachwort von *Gerhard Leibholz*, in: *JöR N.F.*, 1981, S. 147 ff., S. 187.

³⁶ S. ebenda S. 188.

³⁷ *S. Helmut Ridder*, *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, 1975, S. 66

³⁸ S. ebenda, S. 57.

³⁹ *S. Abendroth / Behrisch / Düx / Römer / Stuby*, *Der antifaschistische Auftrag des Grundgesetzes*, S. 18, wo Art. 139 GG als Bestandteil des Demokratiebegriffs nach Art. 20 GG angesehen, sogar der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG unterstellt wird.

⁴⁰ S. VG Kassel *NJW* 1986, 2660.

⁴¹ S. Nachweis bei *Meier*, *Parteiverbote*, S. 252.

während sämtlichen Parteien „rechts der CDU/CSU“ der ideologische Krieg erklärt wird, womit deutlich wird, daß der proto-totalitäre „Antifaschismus“ der DDR-Verfassung von 1949 die systemimmanente Alternative innerhalb des Konzeptes der „wehrhaften Demokratie“ darstellt. Dabei kann nicht übersehen werden, daß dieses gesamtdeutsche Vorgehen „gegen rechts“, wie es im Sinne der kommunistischen Salami-Taktik zur Beschränkung des politischen Pluralismus ganz offen heißt, ihren Ursprung in dem Beschluß der stalinistischen (aber die „Wende“ vorbereitenden) Volkskammer der DDR vom 5. Februar 1990 hatte, mit dem die Partei Die Republikaner auf der Basis der Honecker-Verfassung verboten⁴² worden ist. Dieses Verbot sollte dann mit einem von dieser Volkskammer verabschiedeten Parteiengesetz nachträglich legitimiert werden, das folgenden „skurrilen Verbotstatbestand“⁴³ enthielt: „Die Gründung und Tätigkeit von Parteien, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens- Rassen-, und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.“

Formal ist diese Bestimmung, die als Weiterentwicklung der zitierten KPD-Position von 1946 zur „wehrhaften Demokratie“ eingeschätzt werden kann, nicht mehr relevant geworden, jedoch beschreibt sie mit ihren Ideologiegehalten relativ gut die seit der deutschen Wiedervereinigung einsetzende staatliche Diskriminierungspolitik „gegen rechts“, die ideologiepolitisch einem „liberalen“ Antifaschismus verpflichtet ist. Dieser soll allerdings nicht mehr zum Kommunismus führen, sondern die Überwindung des deutschen Nationalstaates durch „Europa“, Einbindung und „multikulturelle Gesellschaft“ absichern.

Mit diesem „Antifaschismus“ als letzte politische Waffe des gescheiterten Kommunismus soll eine wesentliche Erbschaft der DDR-Diktatur in die gesamtdeutsche Bundesrepublik „eingebracht“ werden, wobei sich eben zeigt, daß die „Wehrhaftigkeit“ als Einbruch der Ideologiestaatlichkeit der Ort ist, wo sich kommunistischer Antifaschismus mit bundesdeutschem Demokratie-Sonderweg vereinbaren läßt. Wesentliche Ergebnisse dieser Verschmelzung sind die Verstärkung der Ideologiestaatlichkeit und Intensivierung der Geheimdienstintervention in den politischen Wettbewerb, die Verstärkung des Charakters des bundesdeutschen Parteiensystems als eines vom politischen Wettbewerb durch Verbotsurrogat und Konnexinstitute weitgehend geschützten Kartellparteiensystems von „Demokraten“⁴⁴ unter Einschluß der Post-Kommunisten bei diffamierender Ausgrenzung von „Nichtdemokraten“, sowie die Verstärkung der insbesondere gegen die Unabhängigkeit der Gerichte wirkende Gewaltenkonzentration wie Parteipolitisierung der Richterbesetzung und Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit,⁴⁵ die Kartellisierungswirkung („Gemeinsamkeit der Demokraten“) und Ausgrenzung „von rechts“ verstärken sollen. Vergleicht man das Vorgehen der bundesdeutschen Wehrhaftigkeit nach der Wiedervereinigung gegen „links“ mit dem Vorgehen gegen „rechts“, dann kann eigentlich nur das Wort „pervers“ die Situation

⁴² S. dazu den 24. Teil der Parteiverbotskritik: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen rechts“ – Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den bundesdeutschen Verbotsanträgen gegen die NPD** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-24.pdf>

⁴³ Einschätzung von *H. Meier*, ebenda, S. 239.

⁴⁴ S. dazu auch den 9. Teil der Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-9.pdf>

⁴⁵ S. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Gegen-die-Unabhaengigkeit-der-Gerichte-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

beschreiben. Allein die Gleichsetzung der Ex-Diktaturpartei PDS / Die Linke mit der Partei Die Republikaner und nunmehr mit der AfD stellt eine ungeheuerliche parteienstaatliche Diffamierung von letzteren dar. Erst recht gilt dies für die sonstige privilegierende Behandlung der Diktatur-Partei.⁴⁶ Während eine CDU-Verteilungsstaatssekretärin in PDS-Mitgliedern keine Gefahr erkannt hatte, ging der CDU-Verteidigungsminister gegen „rechten Pöbel“ mit Disziplinarmaßnahmen und menschenverachtender Hetze vor (wie es heißen würde, wenn sich die Vertreter der Rechtspartei des entsprechenden Ausgrenzungsvokabulars bedienen würden). Dabei wurde sogar ein Orden für den Kampf gegen den Rechtsextremismus gestiftet, so also stünde der Bundeswehreinsatz gegen den inneren Feind bevor, womit auch klar wird, warum ein aktives Mitglied der Republikaner mit Zustimmung des Bundesverwaltungsgerichts zum „Sicherheitsrisiko“ werden konnte.⁴⁷

Als historischer Auftakt zu diesem diskriminierenden Vorgehen, die nur als pervers gekennzeichnet werden kann, ist auszumachen, wie „Menschenwürde“ als Kampfinstrument eingesetzt wurde, um einerseits einen DDR-Diktator, dem schwere Menschenwürdeverletzungen als Handlungen vorzuwerfen gewesen wären, entgegen den Vorschriften der Strafprozeßordnung ins Ausland abziehen zu lassen und andererseits einen Strafrichter zur Pensionierung zu zwingen, weil er für einen wegen des sich ideologisch gegen die Menschenwürde richtenden zentralen Ideologievergehens (kopfnickende Zustimmung bei einer Übersetzung zum Bestreiten der Massenvergasung) angeklagten „Rechtsextremisten“ unter der Berücksichtigung positiver Persönlichkeitsaspekte des Angeklagten ein nach Ansicht der bundesdeutschen Telekratie zu niedriges Strafmaß vorgeschlagen hatte.⁴⁸ Seitdem droht in allen Strafverfahren gegen „Rechtsextremisten“ eine „Orletisierung der Spruchkörper“. Bemerkenswert ist dabei, daß die in diesem Zusammenhang meist in Betracht kommende Strafnorm der „Volksverhetzung“ nach § 130 StGB der zentralen Verfolgungsnorm zur Zeit der „antifaschistischen Neuordnung“ in der SBZ/DDR, nämlich der „Boykotthetze“ nach Art. 6 der DDR-Verfassung von 1949 gleicht. Die Gemeinsamkeit dieser beiden Vorschriften besteht dabei in der Um-Wertung von Grundrechten (Menschenwürde, Gleichheitssatz) in gegen politische Opposition gerichtete Wertennormen. Bei dieser Um-Wertung trifft sich dann in der Tat wieder kommunistischer Antifaschismus und bundesdeutscher Demokratie-Sonderweg.

⁴⁶ S. dazu die umfangreichen Ausführungen von *Konstantin Olaf Krueger*, Eine Republik errötet - Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern, Band 2, Aachen 1995.

⁴⁷ S. dazu VS-Bericht des Bundes 1998, S. 47.

⁴⁸ Wobei das von diesem Richter als Berichterstatter vorgeschlagene Strafmaß von einem Jahr auf Bewährung für zustimmendes Kopfnicken bei der Übersetzung eines Vortrages, der von der technischen Unmöglichkeit der Massenvergasung ausgeht, angesichts des niedrigen generellen Strafniveaus als abwegig angesehen werden müßte (und aus anderen Gründen als den telekratischen Empörung auslösen müßte).

Adaption unbewältigten NS-Denkens

Der Nationalsozialismus hatte dagegen die Grundrechte, die nach der Weimarer Reichsverfassung⁴⁹ nach bundesdeutscher Auffassung angeblich einen gegenüber dem Grundgesetz geringeren Stellenwert gehabt haben sollen, trotz der den traditionellen Rahmen sprengenden „sozialen Grundrechte“ dieser Verfassung noch als juristisch definierte Recht vorgefunden und mußte die Grundrechte daher zur Verwirklichung seiner totalitären Politik formal beseitigen. „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abschaffen brauchen. Mit anderen Worten: es ermangelt der Folgerichtigkeit, einerseits die Entscheidung für die Grundrechte für eine Fundamentalentscheidung des Verfassungsgesetzgebers und andererseits die Grundrechte für Werte zu erklären. Denn damit liefert man die Grundrechte den manipulatorischen Möglichkeiten des Auf-, Ab- und Umwertens aus und verwandelt auf diese Weise die Fundamentalmächtigung des Verfassungsgesetzgebers in eine Globalermächtigung an die Verfassungsinterpreten.“⁵⁰ In der wehrhaften Demokratie der Bundesrepublik treten dabei neben der Gerichtsbarkeit bemerkenswerter Weise die Inlandsgeheimdienste als wesentliche Interpreten dieser Werteordnung in Erscheinung. Die WRV hat sich dabei als juristisches Dokument stabiler als das GG erwiesen, da es der Umwertung durch die Werteordnung nicht ausgesetzt werden konnte, obwohl sich gerade zur Geltungszeit der WRV in philosophischer Hinsicht der Höhepunkt der Wertlehre konstatieren läßt.

Hinzuweisen ist hierbei auf das berühmte Werk des liberalen Juristen *Karl Binding* über die „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, sowie auf die rechts-dogmatischen Ansätze bei *Smend*, die darauf abzielten, die Wertlehre bei der Auslegung des die Meinungsfreiheit rechtmäßig beschränkenden „allgemeinen Gesetzes“ nach Art. 118 WRV fruchtbar zu machen und dabei letztlich auf ein Verbot veröffentlichungsunwerter Bücher (Pseudo-Bücher) hätte hinauslaufen können. Es muß wohl nicht betont werden, daß der Nationalsozialismus voll der Werte war, was sich etwa an der Aussage von *Hitler* ergibt, der den Menschen, insbesondere natürlich den „deutschen Menschen“ zu einem „unvergleichlichen Wert“ erhob; das deutsche Volk sei der „Höchstwert, den es überhaupt auf dieser Erde gibt.“⁵¹ Anders als GG und DDR-Verfassung mußte jedoch die WRV suspendiert werden, um einen entsprechenden unmittelbaren Wertevollzug zu ermöglichen, während sich erst genannte Verfassungswerke von vornherein der Wertelogik mit ihrem notwendig neben dem Wert stehenden Unwertsystem unterwarfen.

Auf diese Zusammenhänge ist deshalb hinzuweisen, weil die Überwindung des nationalsozialistischen Denkens nicht darin bestehen kann, das vom NS zum (höchsten) „Wert“ Erklärte, wie den „deutschen Menschen“, dialektisch zum „Unwert“ zu machen und umgekehrt, sondern sich vom rechtlich unvermittelten Wertedenken als juristischer Methode überhaupt abzusetzen, weil sonst „Antifaschismus“ zur Adaption methodisch auf nationalsozialistischem Rechtsdenken beruhender Werteargumentationsmethodik führt: Bereits in struktureller Hinsicht muß konstatiert werden, daß „die Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegen Parteiziele jenem Staatsdenken nahe(kommt), das der nationalsozialistische Gesetzgeber im Bereich des politischen Strafrechts einer Fülle von Tatbeständen gegen ‚Greuelpropaganda‘, ‚Zersetzungshochverrat‘, ‚Kanzelmißbrauch‘ und so fort zugrunde legte. Hier wie da geht es um Staatsschutz gegen unerwünschte, als gefährlich

⁴⁹ S. zur Freiheitskonzeption der Weimarer Reichsverfassung den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion:

Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

⁵⁰ S. *Forsthoff*, Situation der Verfassungslehre, a. a. O.,

⁵¹ S. Nachweise bei *C. Schmitt*, Tyrannie der Werte, 1967, S. 37 ff., S. 42.

eingestufte staatsfeindliche Ansichten.“⁵² Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den beiden genannten Ansätzen stellt sich auch deshalb ein, weil etwa das bundesdeutsche Strafrecht durchaus noch der „Befreiung ... vom nationalsozialistischen Denken“⁵³ bedarf. Als wesentlich ist im hier zu behandelnden Bereich zu nennen, daß das bundesdeutsche Strafrecht immer noch mehr Täterstrafrecht als Tatstrafrecht darstellt, was in der vom NS-Regime geschaffenen Variante des Mordparagraphen § 211 StGB noch ausdrücklich zum Ausdruck kommt („Mörder ist wer...“). Täterstrafrecht verführt Richter, insbesondere im Zusammenhang mit vagen Strafnormen zur Bestrafung der politischen Gesinnung. Der Diebstahl der Fahne einer katholischen Jugend-Organisation durch die Hitler-Jugend war denn auch mit der Begründung nicht als Diebstahl angesehen worden, daß nur derjenige den Diebstahlstatbestand wirklich erfülle, der seinem Wesen nach Dieb sei,⁵⁴ was wiederum eine der Werteordnung entsprechende Gesamtschau erfordert.

Edmund Mezger,⁵⁵ der in bemerkenswerter Kontinuität in Form der Transformation des NS- in freiheitliches Wertedenkens später auch führender bundesdeutscher Strafrechtslehrer werden sollte, hatte die NS-Rechtslehre 1935 auf die Formel gebracht, wonach rechtswidriges, d.h. strafrechtlich und auch anderweitig zu verbietendes Verhalten von Privatpersonen ein „Handeln gegen die deutsche nationalsozialistische Weltanschauung“ darstellen würde. Diese ideologische Rechtsmethodik hat die bundesdeutsche Justiz aufgenommen, indem sie anstelle der Formel „deutsche nationalsozialistische Weltanschauung“ diejenige von der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ setzt, was es ermöglicht, weltanschauliche Zeichen, also die Bekundung individueller Überzeugungen als „verfassungsfeindlich“ zu verbieten. Die FDGO-Formel, die eigentlich noch nie wirklich rechtsstaatskonform als „(demokratische) Staatsordnung“ und damit als das Schutzgut des klassischen Hochverratsdelikts verstanden worden ist, sondern von vornherein rechtsstaatswidrig als ein demokratie-ideologisches Gebilde, dem sich die Individuen letztlich im weltanschaulichen Wertekollektivismus unterzuordnen haben, wird seit Etablierung der 68er, insbesondere seit dies mit der politischen Integration der Verwalter des ehemaligen „allgemeinen sozialistischen Zuchthauses“ einhergeht, zunehmend in einer „links-faschistischen“ Weise verstanden und auch praktiziert.

Die mit dem Funktionalismus einhergehende Subjektivierung objektiver Tatbestände ist mit der „Verwertung“ nach der Wertelehre nach 1945 fortgesetzt worden. Die üblichen Volksverhetzungsurteile, mit denen die Staatsdoktrin der Bewältigung strafrechtlich verteidigt wird, sind voll dieser gesinnungsmäßigen Bewertungen: Es wird da ganz offen von rechtsextremistischen, der kommunistoiden Salamitaktisch entsprechend sogar nur von „Tätern mit rechter Gesinnung“ und „revisionistischen“ Tätern gesprochen, was sich zumindest in einem erhöhten Strafmaß, wenn nicht gar darin auswirkt, daß nur bei „rechtsextremen Hintergrund“ bestimmte Strafverfahren überhaupt eröffnet werden; denn wenn ein Jude den „Holocaust“ leugnet, kann diesem weniger leicht unterstellt werden, er wolle „die Juden“ als Betrüger hinstellen und sie dadurch in ihrer „Menschenwürde“ verletzen. Zumindest ist in diesem Fall nicht der „öffentliche Friede“ gestört, weil dem jüdischen Menschen bei Leugnen und „Relativieren“ des Holocaust nicht unterstellt wird, er würde damit Meinungen fördern wollen, die auf die Vernichtung der Juden abzielten: Nach der Wertlogik des bundesdeutschen Ideologiestrafrechts wollen nämlich diejenigen (Nichtjuden), welche die Vergasung leugnen, die Juden vergasen! Die Schaffung offener Straftatbestände ist im übrigen eine weitere hier interessierende Hinterlassenschaft der nationalsozialistischen Rechtsideologie, die sich etwa an dem vom NS-Regime geschaffenen Nötigungstatbestand (§ 240 StGB) demonstrieren läßt, der

⁵² S. H. Meier, Parteiverbote, S. 280 f.

⁵³ S. dazu Gerhard Wolf, Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?, in: *JuS* 1996, S. 189 ff.

⁵⁴ Nachweis bei Wolf, ebenda, S. 193

⁵⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Edmund_Mezger

die Richter zur subjektiven Bewertung, d. h. zur ideologischen Willkür und zur Verletzung des Analogieverbotes (Art. 103 Abs. 2 GG) geradezu zwingt: Ein Sitzblockierer, der gegen Atomtransporte demonstriert, handelt zumindest wenn es ideologisch noch eher gegen links geht, „verwerflich“, erfüllt also den Tatbestand, dagegen bleiben demonstrierende Bauern, die die Rheinbrücke durch Auskippen von Mist unpassierbar machen, straffrei. Der Unterschied kann dabei nur in der Einschätzung der Legitimität der entsprechenden politischen Anliegen begründet sein, stellt also Gesinnungsjustiz dar.

Doch nicht nur im Strafrecht ist dieses Fortleben nationalsozialistischer Methodik sichtbar, sondern auch im Bereich des wesentlichen Bereichs des Verbotsurrogats, nämlich dem beamtenrechtlichen Disziplinarrecht, das auf der vom NS begründeten Art der Treuepflicht einer Gewährleistungsklausel beruht. § 4 der Durchführungsverordnung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.4.1933 hat gelautet: „Beamte, die ... nicht die Gewähr bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden.“ Bundesdeutsche „freiheitliche“ Politiker glauben, man würde sich vom Nazismus abwenden, wenn man diese ideologisch gemeinte Treueverpflichtung auf „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ummünzt. Bei ideologischem Verständnis von „Verfassung“ mag dies richtig sein, das rechtsstaatlich Gebotene gibt jedoch Art. 3 Abs. 3 GG vor: „Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Davon ist bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ doch noch etwas entfernt!

Während sich das Bundesverfassungsgericht im Beamten-Urteil von 1953 ausdrücklich mit der Gefahr der Ideologisierung der beamtenrechtlichen Treuepflicht, insbesondere der „Umgestaltung eines neutralen Fachbeamtentums in ein in erster Linie politisch-gesinnungsmäßig bestimmtes Beamtentum“ auseinandergesetzt hat, forderte der „Radikalenbeschuß“ unter der Regierung *Brandt* genau diese „gesinnungsmäßige Identifikation, ohne deren Pervertierbarkeit auch nur mit einem Wort zu erwähnen.“⁵⁶ Demokratietheoretisch als grundlegend anzusehende Grundrechte, wie insbesondere der Gleichheit, müssen dabei so umgewertet werden, daß von der Meinungsfreiheit von Dissidenten allenfalls noch eine (überflüssige) „Gedankenfreiheit“ bleibt.

Terroristische Subkulturen und Werteordnung

Der Hinweis auf die fortwirkenden Aspekte des NS-Regimes ist hier deshalb notwendig, weil schon bei der „Sektenjagd“ und auch den danach folgenden amtlichen Jagden „faschistische Züge“ zu erkennen sind.⁵⁷ Zu nennen ist dabei die Aggressivität gegen wehrlose Minderheiten, Rufmordkampagnen, Rechtsfremdheit (der verfassungsrechtliche Zweck rechtfertigt auch Rechtsbrüche), die Mischung aus Schlauheit und Primitivität, die in der Konstruktion von Assoziationsketten besteht (wer Sekten respektiert, oder einen kennt, der dies tut, oder in einer Zeitschrift publiziert, in der ein solcher schreibt, ist selbst ein Sekten-Anhänger und wird dienstlich gemaßregelt). Als Wirkung auf den Betroffenen sind zu nennen, daß das „Umfeld“ eingeschüchtert wird und den Betroffenen schneidet und vor allem, daß bei Gruppierungen, die befürchten müssen, als „Sekten“ klassifiziert zu werden, eine Abgrenzungsmanie gegenüber Gruppierungen eintritt, welche bereits als „Sekten“ ausgemacht worden sind. Parteienstaatlich werden dabei Spaltungstendenzen gefördert, welche die Diskriminierung erleichtern. Diese als „faschistisch“ eingestuften Methoden und Erscheinungen der Sektenjagd treffen jedoch noch vielmehr im Bereich der Bekämpfung des sog. Rechtsextremismus zu, wobei festzuhalten ist,

⁵⁶ S. Dreier, *Verfassung und Ideologie*, S. 90.

⁵⁷ S. dazu M. Kriele, *Die faschistischen Züge der Sektenjagd*, in: *Besier / Scheuch*, a.a.O., S. 394 ff.

daß „gegen links“ derartige Maßnahmen in der Geschichte der Bundesrepublik allenfalls am Höhepunkt des kalten Krieges festgestellt werden konnten, während diese „faschistischen“ Methoden „gegen rechts“ als gewissermaßen für die bundesdeutsche Werteordnung konstituierend gekennzeichnet werden müssen.

Schon für die „demokratische“ „Gegenwehr“⁵⁸ gegen die SRP war es kennzeichnend, daß überwiegend rechtswidrige Maßnahmen der von „Demokraten“ beherrschten Behörden, wie Versammlungsverbote, begleitet waren von rechtswidrigen Maßnahmen „demokratischer Organisationen“, die in der Störung von Versammlungen und der gewaltsamen Verhinderung der Verbreitung von SRP-Propagandamaterial bestand. „Verständlicherweise war für sie (die demokratischen Organisationen und Verbände, *Anm.*) ein sachliches Eingehen auf die Argumentation einer politischen Gruppe, die eine Wiederbelebung des verderblichen nationalsozialistischen Regimes anzustreben schien (!), indiskutabel“ (warum eigentlich?). Diese terroristische „Gegenwehr“ hat dabei zu keinen strafrechtlichen Verfahren gegen „Demokraten“ geführt, so daß vermutet werden kann, daß die demokratisch motivierten Strafhandlungen im staatlichen Auftrag betrieben wurden. Falls keine staatliche Anstiftung oder Abstimmung vorliegen, ist jedoch von einem parallelen Verhalten auszugehen.

Dies kann etwa exemplifiziert werden mit dem Brandanschlag auf die Druckerei der rechten Wochenzeitung *JUNGE FREIHEIT* durch Linksextremisten, der von einer PDS-Politikerin verteidigt wurde und nicht dazu geführt hat, daß den Einsatz etwa des Geheimdienstes gegen den terroristischen Linksextremismus zu verstärken. Vielmehr wurde diese terroristisch attackierte Zeitung gleichzeitig der amtlichen Ideologiekontrolle durch den NRW-Geheimdienst unterworfen.⁵⁹ Gleichzeitig ging die terroristische linke Subkultur, die sich in wesentlichen Universitätsstädten gebildet hat, dazu über, Zeitungshändler zu bedrohen, falls sie die vom Geheimdienst ideologiepolitisch überwachte Zeitung nicht aus dem Sortiment nehmen würden.⁶⁰ In weiten Teilen des Bundesgebietes war diese Zeitung nur dadurch zu erhalten, daß sich der auf die Zeitung angesprochene Verkäufer tief bückte, weshalb man von der Entwicklung zu einer werthaften Bückdemokratie sprechen könnte. Strafverfahren wegen Nötigung (§ 240 StGB) wurden nicht eingeleitet, wohl - so ist zu vermuten - „demokratischer Widerstand“ nicht als „verwerflich“ eingestuft wird. Der nationalsozialistische Nötigungsparagraph des bundesdeutschen Strafrechts läßt derartige Bewertungen auch zum Schutze der derzeitigen Werteordnung durchaus zu. Insbesondere seit der Wendung des Streitbarkeitsprinzips „gegen rechts“ in den 1990er Jahren findet sich ein verstärktes Aufgreifen des seit SRP-Zeiten eingespielten „demokratischen Widerstandes“ statt. Neben krimineller Einschüchterung und Gewalttätigkeit gegen Vertreter rechter Oppositionspresse wurde vor allem die Versammlungsfreiheit durch kriminellen Antifaschismus, aber auch behördlich zunehmend in fundamentaler Weise bedroht. Veranstaltungen rechter Opposition können mangels effektiven Polizeischutzes oft nur noch in fast konspirativer Weise durchgeführt werden, was dann der etablierten politischen Klasse als Argument dafür dient, die entsprechende Rechtspartei der geheimdienstlichen Überwachung zu unterwerfen. In einem Bundesland war bereits versucht worden, die Partei Die Republikaner nicht zur Wahl zuzulassen, weil diese ihren Parteitag aufgrund der Drohungen des kriminellen Antifaschismus nur unter fast konspirativen Bedingungen durchführen konnte, was dann wieder bei Hinwegsehen über die wahren Gründe als offizielles „Argument“ diente, daß die Erstellung der

⁵⁸ S. dazu *Otto Büsch / Furth Peter*, Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland - Studien über die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP), 1957, S. 175 ff.

⁵⁹ Erstmals im NRW VS-Bericht über das Jahr 1995, S. 109 ff. offenkundig gemacht.

⁶⁰ S. dazu *Michael Behrens / Robert v Rimscha*, Politische Korrektheit in Deutschland. Eine Gefahr für die Demokratie, 1995, S. 113.

Wahlliste nicht „demokratisch“ erfolgt sei, so daß ein weiterer Beleg vorläge, am demokratischen Charakter dieser Partei zu zweifeln.

Kann bei einer offenen (Wahl-)Veranstaltung nicht schnell genug „autonomer“ Widerstand zusammengetrommelt werden, wird von der zuständigen Behörde zunächst einmal bewußt ein rechtswidriges Versammlungsverbot ausgesprochen, damit man bis zur Aufhebung des Verbots durch das zuständige Verwaltungsgericht noch genügend Zeit für die Organisation des „Widerstands“ findet. Ein Behördenchef, wie der Oberbürgermeister von Hannover, dessen vorsätzlich rechtswidrige Verwaltungsentscheidung gerichtlich aufgehoben wurde, stellt sich dann als „demokratischer Politiker“ an die Spitze der „Widerstandsbewegung“ mit „Antifa-Gruppen als Partner“.⁶¹ Die strafrechtliche Privilegierung, die bei derartigem Verhalten von „Widerstand“ notwendigerweise verbunden ist, geht in einigen Bereichen der Bundesrepublik ziemlich weit, wie sich an der Weigerung des niedersächsischen Innenministers und späteren Ministerpräsidenten ergibt, der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gegen Göttinger „Autonome“ (gewaltbereite Linksextremisten) Amtshilfe zu leisten. „In Göttingen selbst neigt ein großer Teil des linksliberalen Establishments, in deren Kreisen nicht wenige der Autonomen zu Hause sind, der Ansicht zu, daß der „Kampf gegen rechts“ generell ein Milderungsgrund für die Bewertung von Straftaten sei.“⁶² Diese Privilegierung geht mittlerweile so weit, daß selbst politisch motivierte Mordfälle „gegen rechts“ nicht mehr hinreichend geahndet werden, was möglicherweise auf Richtereinschüchterung durch die Subkulturen zurückgeht. Bezeichnend ist die Begründung der Vorsitzenden Richterin im *Kaindl*-Prozeß, wo politisch motivierter Mord gegen rechts lediglich als Körperverletzung mit Todesfolge und weiteren strafmildernden Gründen geahndet wurde:⁶³ „Eine Welle der Entrüstung würde über uns hereinbrechen, wenn wir im umgekehrten Fall (gemeint: ein „Rechtsextremist“ hätte ideologisch motiviert hinterrücks einen Ausländer erstochen) dieses Urteil (gemeint: Körperverletzung statt Mord) gefällt hätten.“ Es wird hier unausgesprochen der Ansatz des national-sozialistischen Täterstrafrechts sichtbar, wonach der Tatbestand des Mordes nur bei (wirklichen) „Mördern“ erfüllt werden könne, wozu sich aber aufgrund ihrer zu privilegierenden Gesinnung diejenigen nicht qualifizieren, welche in Übereinstimmung mit der Staatsideologie und deren Werteordnung „morden“, d. h. zwar den Tatbestand eigentlich erfüllen, aber aufgrund ihrer Gesinnung einfach nicht als „Mörder“ angesehen werden dürfen.

Die dabei zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, in Übereinstimmung mit der Werteordnung rechtswidrige Handlungen zu begehen, läßt darauf schließen, daß auch Bereitschaft besteht, sich als *agent provocateur* zu betätigen, um „rechte“ Handlungen zu erzeugen, die die Wahlchancen der entsprechenden Parteien zunichte machen. Es ist bekannt, daß die politische Klasse der DDR sich noch Ende 1989 mit entsprechenden „Antifaschismus“ zu retten suchte und deshalb von ihrem Geheimdienst sowjetische Ehrenmale und jüdische Gräber mit Hakenkreuzen und „faschistischen“ Parolen beschmieren ließ. Dieses Manöver war damals zu

⁶¹ So ein entsprechender Leserbrief in *FAZ* vom 17. 02. 1994; s. dazu auch die Aussage des lokalen DGB-Sprechers, wonach Hannover trotz der Gerichtsentscheidung „als ausländerfreundliche und weltoffene Stadt Wahlkampfveranstaltungen rechtsextremistischer Parteien nicht hinnehmen“ könne, *FAZ* vom 11.2. 1994; Schönhuber darf in Hannover auftreten - Stadt unterliegt vor Gericht/Furcht vor Ausschreitungen; selbstverständlich werden diese Beeinträchtigungen des Prinzips der Bildung politischer Opposition nicht in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ aufgeführt.

⁶² S. *FAZ* vom 23. 8. 1995: Kriminelle Vereinigung oder wohlmeinende Regelverletzer - Das Verfahren gegen die Göttinger Autonomen/Justiz unter politischem Druck.

⁶³ S. dazu *FAZ* vom 8. 10. 1994, „Antifaschistischer Kampf“ oder Mord - Der Prozeß um eine Berliner Wirtshaus-Schlägerei mit einem Todesopfer; allerdings fand gar keine „Schlägerei“ statt, sondern unprovokiertes antifaschistisches Messerstechen.

offensichtlich, um in der Öffentlichkeit nicht durchschaut⁶⁴ zu werden, obgleich bezeichnender Weise die bundesdeutschen Geheimdienste nichts zur Aufklärung beigetragen haben. Dagegen ist der sowjetische Charakter entsprechender Maßnahmen in der Vergangenheit, wie etwa die Hakenkreuzschmierereien auf jüdischen Gräbern im Jahr 1958 in Köln zwar dienstlich erkannt worden, jedoch ließ sich die bundesdeutsche Öffentlichkeit gerne vom „rechten“ Charakter dieser Schmierereien beeindrucken, wobei der politischen Klasse der Bundesrepublik die Konsequenz dieser Auffassung der unaufgeklärten Öffentlichkeit insofern willkommen war, als damit die Wahlchancen der entsprechenden Rechtspartei zunichte gemacht worden sind. Um den irrigen, jedoch wahlpolitisch sehr relevanten Eindruck der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten, hat man dann amtlich etwas draufgesetzt, wie etwa 1961 die Schaffung des Volksverhetzungsparagrafen als Sonderrecht „gegen rechts“. Über sog. „rechte“ Taten, wie etwa den Brandanschlag von Solingen, der die Partei Die Republikaner an der 5 %-Hürde scheitern ließ, können angesichts der Rolle des Verfassungsschutzagenten *Bernd Schmitt* nur - und zudem strafrechtlich riskante - Vermutungen angestellt werden. Der prominente Anwalt *Rolf Bossi* zumindest hat die Verteidigung eines der Angeklagten aufgegeben, da „die Richter wild zum Verurteilen entschlossen sind“, wobei *Bossi* „die wahren Täter in Politik und Justiz“ ansiedelte.⁶⁵ Es fällt zumindest auf, daß derartige „faschistische“ Taten schlagartig zurückgehen, wenn keine Gefahr droht, daß eine Rechtspartei die 5 %-Hürde überspringen könnte.

Bemerkenswert ist außerdem die große Enttäuschung der „liberalen“ Presse, wenn sich nach Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und entsprechenden öffentlich-rechtlichen Kampagnen „gegen rechts“ herausstellt, daß die Taten entweder keinen politischen Hintergrund haben oder aber von Ausländern verbrochen worden sind. Dann wird, wie in Lübeck, selbst eine als „links“ bekannte Staatsanwaltschaft von links unter Druck gesetzt, um die Ermittlungen doch noch in die „richtige“ Richtung zu bringen.⁶⁶ Druck wird dabei von Organisationen veranstaltet, die mit Losungen wie „Wehret den Anfängen!“, „Nie wieder Deutschland!“,⁶⁷ „Nie wieder Faschismus!“, „Deutschland verrecke!“ herumziehen, wobei diese Losungen in etwas vulgärer Weise wesentliche Bestandteile der von Geheimdiensten „gegen rechts“ vertretene Werteordnung wiederzugeben scheinen.

Diese ideologische Gemeinsamkeit stellt wohl die Verbindung zu der nachsichtigen, sich in rechtsstaatlichen Skrupeln ausdrückende Behandlung von Linksterroristen (Mördern, Bankräubern und Brandstiftern) her, die bisher die einzig wirkliche Staatsbedrohung der Bundesrepublik von innen dargestellt haben. Es war eben zu deutlich, daß diese Terroristen sich ideologisch im Rahmen der Werteordnung bewegt haben: Hingewiesen sei auf den Artikel von *Ulrike Marie Meinhof* über „Die Würde des Menschen“, der noch 1995 in einer Sammlung mit dem Titel „Die Würde des Menschen ist antastbar“ veröffentlicht worden ist.⁶⁸ Dieser Titel stellt nichts anderes dar als die Auspielung der „Fundamentalnorm Menschenwürde“ gegen Verhältnisse und Politik der Bundesrepublik: Den Widerspruch, den die Menschenwürde-Vertreterin hierbei zu erkennen glaubte, hat ihre terroristischen Aktivitäten legitimiert. Etablierte „Liberalen“ konnten daher aufgrund des gemeinsamen ideologischen

⁶⁴ S. dazu *Severin Weiland / Michaela Wimmer, / Bernhard Michalowski*, 9. November. Das Jahr danach. Vom Fall der Mauer bis zur ersten gesamtdeutschen Wahl. Eine Chronik in Dokumenten und Bildern, 1990, S. 13: „Die Opposition wirft der SED vor, mit dem Neofaschismus Wahlkampf zu betreiben und andere Parteien in die Rechte Ecke drängen zu wollen“; bundesdeutsch vereinnahmt ist diese Taktik unter Mitwirkung der „Opposition“ mehr als erfolgreich durchgeführt worden.

⁶⁵ S. Nachweise bei *Werner Symanek*, Unter falscher Flagge, 1995, S. 54.

⁶⁶ S. etwa *Welt am Sonntag* vom 14. 07. 1996: Wie in Lübeck eine linke Staatsanwaltschaft unter Druck von links gerät.

⁶⁷ S. etwa: <https://links-enttarnt.de/deutscher-selbsthass-als-zukunftskonzept>

⁶⁸ Veröffentlicht in der Sammlung von Aufsätzen dieser Terroristin durch den Wagenbuch-Verlag, S. 27 ff.;

Ausgangspunktes in den Terroristen nur verzweifelt Irrende - so sinngemäß der Schriftsteller *Heinrich Böll* - erkennen, die trotz ihrer politisch motivierten Kapitalverbrechen mit Nachsicht behandelt werden müßten: Nicht einmal das Wort „Bande“ war gestattet, während die „Liberalen“ bei „Holocaustleugnern“, die aber keine Menschen umbringen, von vornherein keinen Irrtum erkennen können, sondern nur „Hetze“ und „Lüge“, die wiederum keine konkreten Rechtsgüter verletzen, sondern allenfalls über die überspannte und zur Ideologienorm mutierte „Menschenwürde“ die „Bewältigung“ als Staatsreligion der Bundesrepublik. Daß die ideologisch der Menschenwürde verpflichteten Terroristen ihren Zuflucht in der DDR gesucht haben, was die sonst so zur Aufklärung bereiten bundesdeutschen Geheimdienste wohl gewußt haben, ist - abgesehen von realpolitischen Gründen - durchaus konsequent, weil sich dies auf einer Ebene trifft, wo DDR-Antifaschismus und bundesdeutsche Werteordnung, zugegebener Maßen in etwas pervertierter, also nicht die offizielle Version darstellend, sich vereinigen lassen.

Der innere Zusammenhang zwischen Werteordnung und Terror ergibt sich historisch schon aus dem Gesichtspunkt, daß das deutsche Wort „Wert“ eigentlich nichts anderes darstellt als das französische Wort für „Tugend“, die während der Französischen Revolution zur Herrschaft des demokratisch motivierten *terreur* geführt hat. Diese Tendenz liegt dem Wert inne, wie folgende Ausführungen des Begründers der Wertlehre *Nicolai Hartmann*⁶⁹ deutlich machen: „Jeder Wert hat - wenn er einmal die Macht gewonnen hat über eine Person - die Tendenz, sich zum alleinigen Tyrannen des ganzen menschlichen Ethos aufzuwerfen, und zwar auf Kosten anderer Werte, auch solcher, die ihm nicht diametral entgegengesetzt sind. Die Tendenz haftet zwar nicht den Werten als solchen in ihrer idealen Seinssphäre an, wohl aber als bestimmenden (oder seligierenden) Mächten im menschlichen Wertgefühl. Solche Tyrannei der Werte zeigt sich schon deutlich in den einseitigen Typen der geltenden Moral, in der bekannten Unduldsamkeit (auch des sonst nachgiebigen) gegen fremdartige Moral; noch mehr im individuellen Erfaßtsein einer Person von einem einzigen Wert. So gibt es einen Fanatismus der Gerechtigkeit (*fiat iusitia pcreat mundus*), der keineswegs bloß der Liebe, geschweige denn der Nächstenliebe ins Gesicht schlägt, sondern schlechterdings allen höheren Werten.“⁷⁰

Auf mehr juristischer Ebene kann der Schritt von der Menschenrechtserklärung zum Terrorregime nachvollzogen werden, wenn das vor dem Staat schützende Grundrecht zu einer staatlichen Kompetenz zur Werteverwirklichung verwandelt wird, das gegen wertewidrige Opposition ins Spiel gebracht wird. Kommt es dann primär nur darauf an, daß etwa der Wert „Demokratie“ als ideologisches Konstrukt verwirklicht ist, dann spielt im Zweifel nur noch die Tatsache der Verwirklichung selbst, aber nicht mehr die rechtsstaatlich einzig interessierende Art und Weise der Verwirklichung eine Rolle. Verwirklicht ist der Wert dann im Zweifel, weil alle sich zu ihm bekennen und an ihn glauben. Das freie Wahlrecht ist dann nur eine bestimmte historisch erklärbare Weise der Verwirklichung des Wertes, während unter anderen Umständen etwa ein Blockparteiensystem oder eben *terreur* diese Verwirklichung darstellen. Als Wert verstanden, konnte sich dann die DDR legitimer Weise als „Demokratie“ verstehen, die dann allerdings kein freies Wahlrecht mehr zulassen konnte, weil dieses ein ideologisch falsches Ergebnis erwarten ließ, das „die Verfassung“ und damit „Demokratie“ auf Spiel setzen würde. Nach *Babeuf*⁷¹ kann ein derartiges freies Wahlrecht, ist Demokratie erst einmal verwirklicht, ohnehin erst wieder zugelassen werden, wenn Verhältnisse bestehen, die „Opposition gegen Demokratie“ ausschließen. Die Werteordnung stellt den Ansatz dafür dar, entsprechende „Werte“ der DDR-Diktatur über den „Antifaschismus“ bundesdeutsch „einzubringen“.

⁶⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Nicolai_Hartmann

⁷⁰ Zitiert bei *Carl Schmitt*, Die Tyrannei der Werte, S. 59.

⁷¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Fran%C3%A7ois_No%C3%ABl_Babeuf

Die Einführung des staatsaffirmativen Widerstandsrechts

Ein ideologischer Anknüpfungspunkt hierfür stellt die Einführung eines Widerstandsrechts in Art. 20 Abs. 4 GG dar, „in dem die deutsche juristische Weltanschauung auf unverwechselbarer Weise für „alle Deutschen“ ein Widerstandsrecht gegen staatliche und *private* Versuche statuierte, ‚diese Ordnung‘ (im Sinne von Abs. 1 bis 3) ‚zu beseitigen‘. Diese Metamorphose vom Widerstandsrecht zur Staatsnothilfe ist schwerlich zu überbieten: während anderswo Widerstand gegen anmaßende staatliche Herrschaft geleistet wird, darf der deutsche ‚Staats‘bürger verantwortungsbewußten ‚Widerstand‘ auch gegen Mitbürger üben, die seinen Staat in Gefahr bringen.“⁷² Dieses Widerstandsrechts wurde im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung eingeführt, wobei man allerdings der Sache nach an eine entsprechende Regelung des antifaschistischen Verfassungsbogens des Bundeslandes Hessen (SPD/CDU/KPD gegen Liberale und ohnehin nicht zugelassene „Faschisten“) von 1946 angeknüpfte, die es mit Art. 146 „jeden“ zur Pflicht macht, „für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zur Gebote stehenden Kräften einzutreten“. Dabei sollte der Staatsgerichtshof entscheiden, welche Rechte aberkannt werden können, wenn jemand dieser Pflicht zuwiderhandelt „oder einer politischen Gruppierung angehört hat, welche die Grundgedanken (!) der Demokratie bekämpft.“ Der Sache nach besteht eine Verwandtschaft mit der Regelung von Art. 4 Abs. 2 der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949, der jeden Bürger verpflichtet hat, „im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen Feinde zu verteidigen.“

Bemerkenswert ist zum einen, wie sich dabei zeigt, daß nicht nur das Vokabular des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats, das sich im Grundgesetz selbst nicht findet, wie eben „Feind der Verfassung“ (statt „verfassungswidrig“) und der Begriff „demokratische Parteien“ (Art. 6 DDR-Verfassung) der DDR-Verfassung entnommen ist, sondern zum anderen auch die für die Werteordnung entscheidende Konzeption, daß der Bürger und nicht etwa der Politiker nach der Verfassung zu handeln (im Zweifel auch zu denken) hat, so daß die Staatsbedrohung eigentlich von Bürgern ausgeht, die verfassungsfeindliche Parteien gründen und falsch wählen könnten. Dann wird zum einen das ideologisch Parteiverbot aber auch das Etablieren des Blockparteiensystems konsequent. Auch die Tatsache, daß Widerstand zum Schutze der Verfassung (Demokratie) im Interesse des Staates, d. h. der etablierten Politiker gegen den Bürger zu richten ist, ist dann folgerichtig. Wenngleich bisher von keinem bundesdeutschen Gericht als berechtigt anerkannt,⁷³ hat die Einführung des staatsaffirmativen Widerstandsrechts durch Art. 20 Abs. 4 GG dazu geführt, daß sich die terroristischen Subkulturen in ihrem (halb-)kriminellen Handeln gegen die Rechtsopposition bestärkt fühlen und zumindest Exekutivorgane diese Kriminalität zu tolerieren scheinen, keine Strafverfahren etc. einleiten und etwa in der Hausbesetzerszene kriminelle Subkulturen als mögliches Widerstandspotential vorzuhalten scheinen.

Bestimmte Rechtsbrüche, wie etwa die eigenmächtige Freisetzung eines Abschiebehäftlings durch einen Polizisten, der sein rechtswidriges Verhalten auf „Menschenwürde“ gestützt hat, oder ähnlich begründetes „Kirchenasyl“,⁷⁴ finden unter dem Stichwort „Zivilcourage“ öffentliche Billigung. „Zivilcourage“, die sich natürlich nicht gegen die etablierte Staatsreligion richten darf, obwohl es in der Tat, ungeachtet des Wahrheitsgehalts, der dabei keine Rolle spielt,

⁷² S. H. Meier, Parteiverbote, S. 312 f., Fn 312.

⁷³ Bestimmte Strafmilderungen wurden nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Ausübung des Widerstandsrechts gestützt, jedoch fallen Strafmilderungen leichter, wenn man sie notfalls auch auf einen entsprechenden Rechtfertigungsstatbestand stützen könnte.

⁷⁴ S. dazu die Beiträge bei Just, Wolf-Dieter (Hg.), Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber, 1993, welche in keinem Verfassungsschutzbericht erwähnt sind.

Mut erfordert, etwa den Holocaust zu leugnen, macht den Weg frei für Formen privater politischer Diskriminierung, ja Verfolgung, die über die mögliche Wirkung einer „Verwirkung“ nach Art. 18 GG hinausgehen, da dieser nach h. M. nur eine „Entpolitisierung“, nicht aber eine „Entbürgerlichung“ erlaubt.⁷⁵ Hingewiesen sei etwa auf die Aufforderung des Brandenburgischen Ministerpräsidenten *Manfred Stolpe*, daß private Betriebe keine Rechtsextremisten einstellen sollen, was sein Generalstaatsanwalt *Erardo Rautenberg* wie folgt begrüßt: „Hier geht der Staat bis an die Grenze. Aber ich halte diese Ausgrenzung für gerechtfertigt. Man muß den Rechtsradikalen klarmachen, daß sie gesellschaftlich geächtet sind.“⁷⁶ Der indirekte staatliche Druck, der auf die Privatwirtschaft ausgeübt wird, um politisch zu disziplinieren, ist Legion. So wurde etwa der ehemalige bayerische Ministerpräsident *Streibl* von einer Betriebsgruppe der Deutschen Lufthansa AG aufgefordert, als Aufsichtsratsvorsitzender zurückzutreten, weil sein privates Gespräch mit dem Vertreter einer Rechtspartei bekannt gemacht wurde. Deutschen Arbeitnehmern wird unter dem Vorwand der Wahrung des Betriebsfriedens gekündigt, weil sie für eine Rechtspartei kandidieren. Unter Ausschöpfung der erheblichen Nachfragemacht des Staates⁷⁷ wird dafür gesorgt, daß politisch rechtsstehende politische Blätter keine privaten Anzeigen bekommen, etc. pp. Die Rechtfertigung rechtswidrigen Verhaltens „zum Schutze der Verfassung“ ist jedoch insofern folgerichtig als damit die Kehrseite dessen ausgedrückt ist, daß man als „Verfassungsfeind“ angesehen werden kann, ohne ein konkretes Gesetz zu verletzen (Divergenz zwischen materieller Verfassungswidrigkeit von Aussagen und formaler Rechtmäßigkeit derselben). Dann kann methodisch auch das Umgekehrte richtig sein: Man ist besonders verfassungstreu, wenn man „im Interesse der Verfassung“ rechtswidriges, d. h. Gesetze verletzendes Verhalten, was ja wohl mit „Widerstandsrecht“ gemeint ist, an den Tag legt. Insofern hat die Wehrhaftigkeit mit dem Widerstandsrecht eine unabsehbare Zuspitzung erfahren, die die Voraussetzung dafür schafft, den permanenten ideologischen Notstand gegebenenfalls in einen echten Notstand, also in Bürgerkrieg und Terror umschlagen zu lassen.

Das System der Verfassungssouveränität

Mit den beschriebenen Tendenzen soll selbstverständlich keine Gleichsetzung von bundesdeutscher Streitbarkeit und *Hitlerregime* oder mit dem SED-Regime, vorgenommen werden. Es gilt allerdings zu zeigen, welches proto-totalitäre Potential in der „Streitbarkeit“, der Einbruchsstelle zur Ideologiestaatlichkeit liegt, zumal wenn die Aussicht besteht, daß die Werte, die in der Verfassung gefunden werden, sich dem als ähnlich erweisen könnten, was einst der Diktaturlegitimation gedient hat, nämlich vorbeugender Schutz der Demokratie vor dem als demokratiefeindlich angesehenen deutschen Volk.⁷⁸

Der Weg zur Verfassungstheokratie

Versucht man diese besonderen Erscheinungsformen des „neuen Typ(s) der demokratischen Staatsform“, der in der Bundesrepublik verwirklicht ist, begrifflich zusammenzufassen, dann

⁷⁵ S. *Dürig*, in: *Maunz / Dürig*, GG-Kommentar Rn. 11 zu Art. 18.

⁷⁶ S. Interview in der *Süddt. Zeitung*, zitiert bei *Nation & Europa*, 1999, Heft 6, S. 50

⁷⁷ Es geht hierbei immerhin um ein jährliches Auftragsvolumen von 400 Mrd. DM, wobei viele Aufträge immer noch rechtswidrig vergeben werden, s. *FAZ* vom 26. 4. 1995, so daß diese Herrschaftsmethode, welche im Falle von *Scientology* bewußt befürwortet worden ist, nicht unterschätzt werden sollte.

⁷⁸ Daß sich letztlich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption in dieser Weise rechtfertigt, wird im 4. Teil und 7. Teil der Parteiverbotskritik dargelegt: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk und Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-4.pdf>

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-7.pdf>

bietet sich der Begriff der „Verfassungssouveränität“⁷⁹ an, obgleich in prominenten Bestimmungen des Grundgesetzes das Prinzip der Volkssouveränität verankert ist: Dies erfolgt einmal direkt durch Art. 20 Abs. 2 GG, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, sowie indirekt aus Art. 1 Abs. 3 GG, der anordnet, daß die „nachfolgenden Grundrechte“ Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Damit ist implizit zum Ausdruck gebracht, daß das Volk selbst sich zwar nach Absatz 2 zu den Menschenrechten „bekennt“ und seine Staatsorgane an Grundrechte gebunden wissen will, selbst aber nicht an diese gebunden und damit souverän ist, weil es im Wege der Verfassungsschöpfung, in der sich die Volkssouveränität operabel konkretisiert, die Grundrechtsstruktur ganz anders gefaßt werden könnte.

„Verfassungssouveränität“ bedeutet demgegenüber vor allem, daß die Verfassung als Kern der Rechtsordnung absolut gesetzt wird und sich der Änderung weitgehend entzieht. Da die Verfassung einmal entstanden sein muß, ist ein Zusammenhang mit der Volkssouveränität gerade noch gegeben, „doch erscheint der ursprüngliche Akt der ‘pouvoir constituant’ als wenn nicht historisch so doch gedanklich in weite Ferne gerückt.“⁸⁰ Letztlich hat dafür *Fichte* für die deutsche Staatsrechtslehre schon 1793 den bleibenden Maßstab formuliert, indem er auf die Frage, ob ein Volk überhaupt ein Recht habe, seine Staatsverfassung willkürlich abzuändern, die Antwort gegeben hat: Nicht wenn die Verfassung „vernunftgemäß“ ist. Was „vernunftgemäß“ ist, bestimmen die berufenen Interpreten oder die entsprechenden Machtverhältnisse (wer oder was sonst?). Historisch kann „Verfassungssouveränität“ auch das System der konstitutionellen Monarchie erklären, das im Verfassungskompromiß die Frage offen ließ, wer denn eigentlich souverän sei, d. h. die Letztentscheidungen treffe, das (im Parlament vertretene) Volk oder der Monarch. Im Zweifel hieß dies, weder noch, sondern „die Verfassung“. Bei einem Verfassungssystem, das nicht auf dem staatsrechtlichen Dualismus von Volk / Parlament und Monarch beruht,⁸¹ läuft „Verfassungssouveränität“ weitgehend auf eine Gerichtssouveränität hinaus.

Politische Souveränität wird dadurch eigentlich beseitigt und politische Macht durch die Interpretation der Verfassung ersetzt. Hilfsmittel hierfür ist das Verständnis des Grundgesetzes als einer dauerhaft und mehr oder weniger geschlossenen Werteordnung, die letztlich für alle Detailfragen der Politik Antworten bereithält. Da „die Verfassung“ jedoch zum „Reiten im Walde“ und zur Statthaftigkeit des Taubenfütterns keine Aussagen trifft, ist mit der „Gerichtssouveränität“ die Funktion der stillschweigenden Verfassungsgebung impliziert; der Konnex zur ursprünglichen Verfassungsschöpfung, die noch Erinnerung an die Volkssouveränität hat, wird zusehends gelockert. Wenn die Letztentscheidung für politische Fragen bei den Gerichten liegt, dann sind die Politiker ihren Wählern gegenüber immer weniger verantwortlich. Letztlich verlieren dadurch Wahlen ihren Sinn; denn was kann ein Volk schon gegen quasi ewig-gültige Werte ausrichten? Was gegen Verfassungsrichter, die allein die „innere Einheit“ der Verfassung kennen, die die Lückenschließung erlaubt? Zu dieser Lückenschließung ist das Verfassungsgericht denn auch entschlossen, anstatt in Übereinstimmung mit dem verfassungsprozessualen Enumerativprinzip (vgl. Art. 93 GG im Unterschied zur gerichtlichen Generalklausel nach Art. 19 Abs. 4 GG) eine Frage als „politisch“ abzuweisen. Da aber das Grundgesetz als weltanschaulicher Entwurf keine Lücken haben kann, verwandelt sich „Verfassung“ unter Verkennen des fragmentarischen Charakters einer das

⁷⁹ So *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1995, S. 49 ff.

⁸⁰ S. ebenda S. 52.

⁸¹ Die britische Verfassung hat den Dualismus durch die Konstruktion *King in Parliament* aufgelöst und wird daher von *Abromeit* zu Recht der „Parlamentsouveränität“ zugeordnet, welche die politische Souveränität nicht beseitigt, sondern sichtbar zum Ausdruck bringt; „Volkssouveränität“ ist danach in der Schweiz verwirklicht.

Prinzip der Volkssouveränität beachtenden rechtsstaatlichen Verfassung in ein zunehmend geschlossenes (moral-)philosophisches System, das zum Beispiel auch Antworten hinsichtlich der Wahrheit geschichtlicher Aussagen bereithält und dies nicht mehr auf die Erkenntnisfindung im Rahmen der freien Meinungsbildung verweist.

Machtpolitisch ist ein derartiges System Ausdruck des bundesdeutschen Kartellparteiensystems, das den politischen Pluralismus unter Berufung auf „Werte“ beschränkt, die die gemeinsame Agenda der „demokratischen Parteien“ darstellen. Deren Agenda setzt sich als Verfassungswerte deshalb durch, weil die mit Hilfe des BVerfG vom Volkseinfluß zunehmend emanzipierten Parteien über die Auswahl der Verfassungsrichter entscheiden, die wiederum diese Agenda als auch gegenüber dem Volk durchzusetzenden Verfassungswert „erkennen“. Wirklich souverän ist demnach das über die Richterernennung verfügende Kartellparteiensystem, das die gemeinsamen Werte festlegt, sie zunächst mit Hilfe der Inlandsgeheimdienste gegen politische Opposition zur Anwendung bringt und sie schließlich vom Verfassungsgericht absegnen läßt. Politische Freiheit wird durch die Erkenntnis der Verfassungsinterpreten beschränkt und Politik auf ein Ermessen zur „Verwirklichung der Verfassung“ reduziert.

Der religiöse Zug, der im geforderten „Bekenntnis zum Grundgesetz“ seinen Ausdruck findet, erlaubt es, eine Verwandtschaft der so begründeten Herrschaftsform mit „Theokratie“ zu erkennen. Diesen Begriff hat *Josephus Flavius*⁸² geprägt hat, um die jüdische Herrschaftsordnung zu beschreiben, nach der die Macht nicht vom Volk ausgeht, sondern bei den Gesetzen liegt, die jedoch Gott gegeben hat, so daß die politische Souveränität bei Gott liegt, welche säkular von den berufenen Interpreten ausgeübt wird. Insofern hätte die „Verantwortung vor Gott“, mit der das GG eingeleitet wird, doch noch seine spezielle Bedeutung!

Verfassungspatriotismus

Der Inhalt dieser säkular-theokratischen Verpflichtung findet sich erstaunlicher Weise juristisch in den Verfassungsänderungen der DDR von 1974 gegenüber der Verfassung von 1968 gespiegelt, welche deshalb zitiert werden sollen:

Verfassung der DDR von 1968 (Ulbricht-Verfassung)

Getragen von der Verantwortung der ganzen deutschen Nation den Weg in eine Zukunft des Friedens und des Sozialismus zu weisen ...

in Ansehung der geschichtlichen Tatsache, daß der Imperialismus ..., was den Lebensinteressen der Nation widerspricht

Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat deutscher Nation

In der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ...

Verfassung der DDR von 1974 (Honecker-Verfassung)

In Fortsetzung der revolutionären Traditionen der deutschen Arbeiterklasse und gestützt auf die Befreiung vom Faschismus ...

Das Bündnis aller Kräfte des Volkes findet in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik seinen organisatorischen Ausdruck

Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern

In der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik ...

⁸² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Flavius_Josephus

Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des deutschen Volkes und der internationalen Verpflichtung aller Deutschen auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet und betreibt eine dem Frieden und Sozialismus, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienenden Außenpolitik

Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des Volkes ...

Die Deutsche Demokratische Republik ist für immer und unwiderruflich mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken verbündet...

Die Deutsche Demokratische Republik ist untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft ...

Die Ideologiegehalte, die hierbei in der DDR geändert wurden und vor allem in der Eliminierung des national-staatlichen Anspruchs bestanden, haben in der Bundesrepublik zeitgleich mit der Verfassungsänderung der DDR ihren Ausdruck im *ad hoc* ausgerufenen „Verfassungspatriotismus“ gefunden, der den Deutschen zwar nicht durch „Arbeiter und Bauern“, aber durch den (EG-)„Marktbürger“ oder „Europäer“ oder gar „den Menschen“ ersetzt hat. Anstelle des nationalstaatlichen Wiedervereinigungsanspruchs trat ein (negativer) Verfassungsnationalismus, der mit „internationaler Einbindung“ einher geht: Im „Verfassungspatriotismus“ natürlich nicht in die sozialistische Weltgemeinschaft, aber in die „westliche Wertegemeinschaft“ und „Europa“ mündet, wo der Eingliederungsprozeß ebenfalls amtlich marxistoid als „irreversibel“ verkündet worden ist. An die Stelle der Interessen der deutschen Nation trat die „Befreiung vom Faschismus“, die ihre BRD-Korrespondenz in der „Bewältigung“ hat, die bundesdeutsche Demokratie auf Auschwitz als Sinnstiftungsort zurückführt.

Eine Verschmelzung der parallelen Entwicklungen vollzog sich, als im Zuge der „vereinigungsbedingten GG-Änderungen“ in der GG-Präambel der Hinweis auf die Wahrung der „nationalen Einheit“ gestrichen wurde und staatsideologisch erstmals die „Befreiung vom Faschismus“, in der Weizsäcker-Rede von 1985 bereits vorbereitet, zum Bestandteil des bundesdeutschen Verfassungsglaubens mit Sanktionsmittel Verfassungsschutzeintragung gemacht wurde. Die staatsreligiösen Tendenzen der „Bewältigung“ haben sich staats theologisch verfestigt und zur Ausrufung eines Gedenktages am 27.1. zugunsten der Roten Armee und zum Bundestagsbeschluß über die Errichtung einer monumental einschüchternden staatlichen Kultstätte geführt. Dogmatisch beruft diese Verfassungsreligion auf der Unvergleichbarkeit „deutscher“ Verbrechen, die nicht durch den historischen Kontext „relativiert“, schon gar nicht geleugnet oder „verharmlost“ werden dürfen: „Damit wird die nationalsozialistische Ära aus der Geschichte herausgelöst und religiös aufgeladen: zur Zeit des absoluten Unheils. Auschwitz wird zum säkularreligiösen Golgatha politisiert, der ein neues Gesetz anhebt, für das sich rasch politische Interpreten finden, die dekretieren, was man 'nach Auschwitz' nicht mehr tun könne (etwa 'Gedichte schreiben') und was man tun müsse.“⁸³

Neuerdings dürfen deshalb „Rechtsextreme“ nicht mehr gegen die staatsreligiöse Erhöhung des 8. Mai im Sinne der Honecker-Verfassung demonstrieren, was die Berliner Behörde wie folgt begründet: „Was in jedem anderen freiheitlichen Staat im Spektrum zulässiger individueller wie kollektiver Meinungsäußerung zugelassen werden kann, stößt angesichts der Belastung des

⁸³ S. Josef Isensee, Staatsrepräsentation und Verfassungspatriotismus - Ist die Republik der Deutschen zum Verbalismus verurteilt? in: *Criticòn* Nr. 134, S. 275, S. 275.

Deutschlandbildes durch das menschenverachtende, rassistische Unrechtssystem des NS-Staates auf Unverständnis, wenn nicht dagegen eingeschritten wird... Andererseits ist die geplante Versammlung aber auch geeignet, das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung (!) zu gefährden, selbst wenn die Schwelle der Strafbarkeit noch nicht erreicht sein sollte. Dies gilt im besonderen Maße für eine bevölkerungsvielschichtige und multikulturelle Stadt, wie Berlin es ist.“

Immerhin hat das zuständige Verwaltungsgericht diese auf „Auschwitz“ gestützte Abschaffung des Demonstrationsrechts für „rechts“ noch aufgehoben,⁸⁴ wobei „Auschwitz“ generell für die Abschaffung der Demokratie für Deutsche überhaupt angeführt werden könnte. Der Hinweis auf den Multikulturalismus als verwaltungsrechtliche Begründung für die Abschaffung des Demonstrationsrechts und die Mutation von „Völkerverständigung“ zu „Bevölkerungsverständigung“ bringt den weiteren wesentlichen Aspekt des Verfassungspatriotismus zum Ausdruck, nämlich die Lösung der „Verfassung“ von Staat und Volk in ihrer raumzeitlichen Realität. „Derart von Erdenballast entlastet, kann der Verfassungspatriotismus alle irdischen Unterscheidungen zwischen Völkern und Staaten hinter sich lassen, aufsteigen zur Höhe der reinen Normen und weiter zu den Ideen von diesen Normen.“⁸⁵ Damit löst sich die Werteordnung immer mehr vom Deutschen Volk und damit von der auf ein konkretes Volk bezogene Volkssouveränität, die als Legitimation von Demokratie angesehen wird.

Konsequent ist die Entwicklung, bei der die Wiedervereinigungsfeindlichkeit durch den Multikulturalismus und Verfassungspatriotismus abgelöst worden ist, wobei die Gemeinsamkeit dieser „Werte“ in der Deutschfeindlichkeit besteht. Die gegen die Wiedervereinigung gerichtete Haltung wollte den deutschen Nationalstaat im Interesse des Auslandes besiegt halten, der Multikulturalismus will die Deutschen durch Menschen ersetzen, die als ihr Vaterland nicht Deutschland ansehen, sondern ein imaginäres Grundgesetz-Land. Hier muß wiederum betont werden, daß diese Einstellung in einem freien Land selbstverständlich vertreten werden darf. Jedoch ist diese Einstellung mittlerweile zu einer Verfassungsreligion aufgewertet, die es der insoweit doch die wahrscheinliche Mehrheitsmeinung des deutschen Volks vertretene Opposition nicht erlaubt, ihre Gegenmeinung ungehindert vertreten zu können.

⁸⁴ S. zur gerichtlich allerdings nicht nachvollzogenen Versuchs der weitgehenden Abschaffung des Demonstrationsrecht von rechts im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Chancengleichheit.pdf>

⁸⁵ S. *Isensee*, a.a.O., S. 276.

Lösung: Rückkehr zur weltanschaulichen Neutralität

Die „Werteordnung“ wird sich allerdings von diesen massiven Vorhaltungen nicht beirren lassen, hat sie sich gegenüber Kritik schon von Anfang an dadurch immunisiert, daß sie in Vorwürfen, die staatlichen Stellen würden massiv das Grundgesetz verletzen, als kennzeichnend für „Verfassungsfeinde“ ansieht.⁸⁶ „Verfassungsfeinden“ nutzt es auch nichts, sich zum Grundgesetz zu „bekennen“, weil diese dabei die „Wertegehalte“ nicht richtig erkennen, da diese Erkenntnis dem Geheimdienst vorbehalten ist, so daß es sich allenfalls um „Lippenbekenntnis“ handeln kann, was die Feinde besonders feindselig macht. In der Tat: Denkt man die jeweilige Wertekonzeption im Lichte des sie tragenden Streitbarkeitsprinzips zu Ende, dann wird damit deutlich, daß jeweils die grundlegende Gegenposition als „verfassungsfeindlich“ ausgemacht und mit den Methoden des Verbotssurrogats wegen einer wertwidrigen Agenda, nämlich wegen der Äußerung falscher Auffassungen bekämpft werden kann oder könnte: Was dann auf eine bloße Machtfrage im Sinne der innerstaatlichen Feinderklärung hinausläuft. Methodisch kommt es bei der Frage, welche Auffassung als „verfassungsfeindlich“ zu diskriminieren ist, darauf an, jeweils eine Vorschrift des Grundgesetzes oder seines offenbar existierenden ungeschriebenen und geheimen Teils, dessen Inhaltsbestimmung und Schutz naturgemäß Geheimdiensten vorbehalten ist, als einen „obersten Wert“ auszumachen und von diesem Vorverständnis aus entgegenstehende Vorschriften zu entwerten. Dabei werden auch im Hinblick auf die „Wertfrage“ gewissermaßen „neutrale“ Vorschriften dem jeweils ausgemachten Wert zugewertet. Im Sinne dieser (Unterstellungs-)Methodik hat es dann durchaus auch seine immanente Richtigkeit der jeweiligen Gegenposition verfassungsfeindliche Entwertungsabsichten vorzuwerfen; denn selbstverständlich ist es möglich, die von den (derzeitigen) „Feinden“ als obersten Wert ausgemachte demokratische Nationalstaatskonzeption dergestalt einzusetzen, daß dann von entgegenstehenden „Werten“, wie den als Wert verstandenen Grundrechten nicht mehr einer bestimmten Wertskala entsprechend Rechnung getragen wird: So könnten die „Feinde“ unter Berufung auf „Menschenwürde“ etwa die liberale (Frauen-) Befreiungsabsicht, die in der gesetzlichen Freigabe der vorgeburtlichen Kindstötung, Abtreibung genannt, liegt, gesetzlich wieder zunichtemachen. Nur läßt sich umgekehrt dasselbe sagen: Die methodische Aufwertung von Grundrechten in Wert- und Erkenntnisnormen läßt vom demokratischen Selbstbestimmungsrecht der Deutschen nicht mehr viel übrig: Anstelle von Demokratie gibt es „westliche“ „Einbindung“ und dementsprechend werden die Schranken der Grundrechte - und kein Grundrecht gilt schrankenlos, sondern ist der gemeinschaftlichen Werteverwirklichung unterworfen - nicht mehr von der deutschen Staatsgewalt bestimmt, sondern fremden Interessen unterworfen.

Will man diese Art von innerstaatlicher Feindbestimmung überwinden, wird wohl nichts anderes übrigbleiben, als endlich den weltanschaulich neutralen Rechtsstaat zu verwirklichen. Dies bedeutet, daß „Verfassungsfeind“ nur derjenige sein kann, welcher aus politisch motivierten Gründen strafrechtliche Bestimmung verletzt oder dies nachweisbar beabsichtigt. Selbstverständlich müssen dabei die strafrechtlichen Bestimmungen die absoluten Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG beachten.

Die Alternative zum Rechtsstaat ist dann in der Tat die Radikalisierung des Streitbarkeitsprinzips zu einer Demokratiereligion, die entgegenstehende Weltanschauung amtlich bekämpfen muß.

⁸⁶ So schon ein Beleg für die Verfassungswidrigkeit der KPD durch das Bundesverfassungsgericht.

Hinweis der Reaktion:

Dieser Beitrag zur bundesdeutschen Ideologiestaatlichkeit vertieft einen Aspekt der grundlegenden Kritik am bundesdeutschen „Verfassungsschutz“, die der Verfasser mit seiner Veröffentlichung

»Verfassungsschutz«: Der Extremismus der politischen Mitte vorgelegt hat.

